

Prüfbericht

Ausnahmen vom Wochenend- und
Nachtfahrverbot sowie vom
Fahrverbotskalender

Anschrift

Landesrechnungshof Tirol

Eduard-Wallnöfer-Platz 3

6020 Innsbruck

Telefon: 0512/508-3032

E-Mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/lrh

Impressum

Erstellt: Dezember 2019 - Juni 2020

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: LR-0945/30, 15.9.2020

Abkürzungsverzeichnis

AB	Ausschussbericht
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
BH	Bezirkshauptmannschaft/en
BGBL. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
BlgNR	Beilage/n zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
ELAK	Elektronischer Akt
EU	Europäische Union
EG	Europäische Gemeinschaft
GP	Gesetzgebungsperiode
OGH	Oberster Gerichtshof
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
LRH	Landesrechnungshof
NR	Nationalrat
RV	Regierungsvorlage
SOTRA	Sondertransporte
StF	Stammfassung
TirLRHG	Tiroler Landesrechnungshofgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WFV	Wochenendfahrverbot

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Rechtliche Grundlagen	2
2.1. Fahrverbote für Lastkraftfahrzeuge	2
2.2. Wochenend- und Feiertagsfahrverbot, Fahrverbotskalender sowie Nachtfahrverbot	4
2.3. Ausnahmen	7
2.4. Überwachung und Rechtsfolgen einer Übertretung	11
3. Organisation	11
3.1. Anzahl der Verfahren nach Organisationseinheit	11
3.2. Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht	12
3.3. Bezirkshauptmannschaften	13
3.4. Koordination zwischen den Behörden	14
4. Ablauf	15
4.1. Ablauf Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht	15
4.1.1. Bescheidverfahren	15
4.1.2. Stellungnahmeverfahren	23
4.2. Ablauf Bezirkshauptmannschaften	25
5. Abgaben	28
5.1. Höhe der Abgaben	28
5.2. Verfahren der Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht	30
5.3. Verfahren der Bezirkshauptmannschaften	31
5.4. Einnahmen	32
6. Internetauftritt	33
7. Auswirkungen der Ausnahmegenehmigungen auf das Verkehrsaufkommen	36
8. Zusammenfassung	39

Stellungnahme der Regierung

Glossar

Folgende Begriffsbestimmungen entsprechen den Definitionen des § 2 Kraftfahrzeuggesetzes:

Anhänger	Ein Anhänger ist ein Fahrzeug, das nach seiner Bauart und Ausrüstung dazu bestimmt ist, mit Kraftfahrzeugen auf Straßen gezogen zu werden.
Kraftfahrzeug	Ein Kraftfahrzeug ist ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Fahrzeug, das durch technisch freigemachte Energie angetrieben wird und nicht an Gleise gebunden ist, auch wenn seine Antriebsenergie Oberleitungen entnommen wird.
Kraftwagen	Ein Kraftwagen ist ein mehrspuriges Kraftfahrzeug mit mindestens vier Rädern; zwei Räder mit einer gemeinsamen Nabe, Zwillingräder, sind als ein Rad zu zählen.
Lastkraftwagen	Ein Lastkraftwagen (LKW) ist ein Kraftwagen, der nach seiner Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von Gütern oder zum Ziehen von Anhängern auf für den Fahrzeugverkehr bestimmten Landflächen bestimmt ist, auch wenn er in diesem Fall eine beschränkte Ladefläche aufweist, ausgenommen Sattelzugfahrzeuge.
Sattelkraftfahrzeug	Ein Sattelkraftfahrzeug ist ein Sattelzugfahrzeug mit einem so auf diesem aufliegenden Sattelanhänger, dass ein wesentlicher Teil seines Eigengewichtes oder, bei gleichmäßiger Verteilung der Ladung auf der Ladefläche, seines Gesamtgewichtes vom Sattelzugfahrzeug getragen wird.
Sattelzugfahrzeug	Ein Sattelzugfahrzeug ist ein Kraftwagen, der nach seiner Bauart und Ausrüstung dazu bestimmt ist, einen Sattelanhänger so zu ziehen, dass ihn dieser mit einem wesentlichen Teil seines Eigengewichtes oder, bei gleichmäßiger Verteilung der Ladung auf der Ladefläche, seines Gesamtgewichtes belastet.
Sattelanhänger	Ein Sattelanhänger ist ein Anhänger, der nach seiner Bauart und Ausrüstung dazu bestimmt ist, so mit einem Sattelzugfahrzeug gezogen zu werden, dass er dieses mit einem wesentlichen Teil seines Eigengewichtes oder, bei gleichmäßiger Verteilung der Ladung auf der Ladefläche, seines Gesamtgewichtes belastet.
Selbstfahrende Arbeitsmaschine	Eine selbstfahrende Arbeitsmaschine ist ein Kraftfahrzeug, das nach seiner Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Durchführung von nicht in der Beförderung von Personen oder Gütern auf Straßen bestehenden Arbeitsvorgängen bestimmt ist (z.B. Kehrmaschine, Erntemaschine).

Lastkraft-
fahrzeug

Der Begriff Lastkraftfahrzeug ist gesetzlich nicht definiert, wird in diesem Bericht jedoch als Sammelbegriff für Lastkraftwagen und Sattelkraftfahrzeug verwendet.

Die folgende Darstellung zeigt zur Veranschaulichung mehrere unterschiedliche Fahrzeugtypen anhand von Piktogrammen:

Fahrzeugtyp	Piktogramm
Lastkraftwagen	
Lastkraftwagen mit Anhänger	
Sattelzugfahrzeug	
Sattelanhänger	
Sattelkraftfahrzeug	

1. Einleitung

Prüfungsauftrag	Der Direktor des LRH ordnete mit Prüfungsauftrag vom 11.12.2019 eine Initiativprüfung mit dem Arbeitstitel „Ausnahmen vom Wochenend- und Nachtfahrverbot sowie vom Fahrverbotskalender“ ¹ an. Die Prüfung erfolgte in Abstimmung mit den Landesrechnungshöfen Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg, die ebenfalls dieses Thema in ihren Bundesländern prüften.
Prüfungszuständigkeit	Die Prüfungszuständigkeit des LRH ergibt sich aus Art. 67 Abs. 4 lit. a Tiroler Landesordnung 1989 (TLO 1989) ² i.V.m. § 1 Abs. 1 lit. a Tiroler Landesrechnungshofgesetz (TirLRHG) ³ .
Geprüfte Stellen	Die Abwicklung der Verfahren obliegt im Wesentlichen der Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht und weiters den Bezirkshauptmannschaften (BH). Die BH haben darüber hinaus bei Verstößen gegen die Fahrverbote die Verwaltungsstrafverfahren durchzuführen. Der LRH weist darauf hin, dass im Zuge der Prüfung aufgrund von COVID 19 in der Landesverwaltung ein Notbetrieb mit weitreichenden Maßnahmen eingerichtet wurde. Der LRH nahm daher bei den BH keine Vor-Ort-Prüfung vor und schränkte seine Anfragen ein, um die Ressourcen in den BH nicht zusätzlich zu belasten.
Politische Zuständigkeit	Nach der Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung ⁴ unterliegt die Straßenpolizei und somit die Abwicklung von Ausnahmegenehmigungen der hier gegenständlichen Fahrverbote dem Verantwortungsbereich der Landeshauptmannstellvertreterin Mag. ^a Ingrid Felipe Saint Hilaire.
Prüfungsumfang	Der LRH prüfte die Abwicklung der Verfahren auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen der genannten Fahrverbote für die Jahre 2015 - 2019. Der Schwerpunkt der Systemprüfung lag dabei auf Grund der Fallzahlen auf den Ausnahmegenehmigungen vom Wochenendfahrverbot.
Prüfungsabwicklung	Die Prüfung erfolgte zwischen Dezember 2019 und Juni 2020 (mit Unterbrechung) durch zwei Prüfer. Im Zuge der Prüfung nahmen die Prüfer Einsicht in die Verfahrensakten der Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht sowie der BH. Dabei nahm der LRH eine Stichprobe von rd. 150 Akten bei der Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht sowie rd. 40 Akten bei den BH und analysierte diese nach einem

¹ Zur leichteren Lesbarkeit wird das Wochenend- und Feiertagsfahrverbot im Bericht an mehreren Stellen mit Wochenendfahrverbot abgekürzt.

² Landesverfassungsgesetz vom 21. September 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989) LGBl. Nr. 61/1988, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 133/2019.

³ Gesetz vom 12. Dezember 2002 über den Tiroler Landesrechnungshof (Tiroler Landesrechnungshofgesetz), LGBl. Nr. 429/02, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018.

⁴ Verordnung der Landesregierung vom 30. März 1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 58/2019.

Kriterienkatalog. Der LRH holte Auskünfte bei BH-Koordinatoren, den Abteilungen Öffentlichkeitsarbeit, Justizariat und Landesbuchhaltung sowie den Sachgebieten Verkehrsplanung und Verwaltungsentwicklung ein.

Prüfungsergebnis Über das Ergebnis der Prüfung wird wie folgt Bericht erstattet:

2. Rechtliche Grundlagen

2.1. Fahrverbote für Lastkraftfahrzeuge

Rechtsgrundlagen Auf Österreichs Straßen gelten für Lastkraftfahrzeuge je nach Gewichtsklasse oder Länge unterschiedliche Fahrverbote. Die Rechtsgrundlagen für die Fahrverbote sind im Wesentlichen die Straßenverkehrsordnung (StVO)⁵ und das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L)⁶.

Fahrverbote auf Grundlage der StVO Das Wochenend- und Feiertagsfahrverbot gemäß § 42 Abs. 1 und 2 StVO sowie das Nachtfahrverbot gemäß § 42 Abs. 6 StVO gelten auf sämtlichen Straßen Österreichs. Die Behörden können darüber hinaus auf bestimmten Straßen weitere Fahrverbote mittels Verordnungen erlassen. So etwa wenn dies aus Gründen

- der Verkehrssicherheit (§ 43 Abs. 1 StVO),
- des Umweltschutzes (§ 43 Abs. 2 StVO) oder
- zu Zeiten starken Verkehrs (§ 42 Abs. 5 StVO)

notwendig ist.

Fahrverbote auf Grundlage des IG-L In Tirol sind neben den in der StVO geregelten Fahrverboten auch die durch den Landeshauptmann auf Grundlage des IG-L erlassenen Fahrverbote von erheblicher Bedeutung für den Schwerverkehr. Diese kann der Landeshauptmann bei Überschreitungen der Grenz- oder Zielwerte von Luftschadstoffen unter gewissen Voraussetzungen (in Tirol: Sektorales Fahrverbot, Nachtfahrverbot und Euroklassenfahrverbot) verordnen.

Fahrverbote in Österreich Die folgende Darstellung zeigt die im § 42 Abs. 1, 2 und 6 StVO geregelten Fahrverbote, die auf sämtlichen Straßen Österreichs in Kraft sind:

Fahrverbot	Betroffene Fahrzeuge
§ 42 Abs. 1 - 2 StVO	
Wochenend- und Feiertagsfahrverbot auf sämtlichen Straßen	LKW mit Anhänger (LKW oder Anhänger > 3,5 t) LKW, Sattelkraftfahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen > 7,5 t
§ 42 Abs. 6 StVO	
Nachtfahrverbot auf sämtlichen Straßen	Lastkraftfahrzeuge > 7,5 t

⁵ Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960), StF: BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch: BGBl. I Nr. 24/2020.

⁶ Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz - Luft, IG-L), StF: BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch: BGBl. I Nr. 73/2018.

Tab. 1: Fahrverbote auf sämtliche Straßen Österreichs

Fahrverbote Neben den österreichweit geltenden Fahrverboten verordneten die Behörden in Tirol auf Tirols Straßen folgende Fahrverbote:

Fahrverbot	Betroffene Fahrzeuge
Verordnungen nach § 42 Abs. 5 StVO	
(Winter-)Fahrverbotskalender ⁷ auf der A 12 und A 13 sowie bestimmten Landesstraßen	LKW oder Sattelkraftfahrzeuge > 7,5 t LKW mit Anhänger > 7,5 t
Verordnungen nach § 43 Abs. 1 und 2 StVO	
Abfahrverbote ⁸ von Autobahnen auf der A 12 in Wattens und A 13 in IBK Süd	Lastkraftfahrzeuge und/oder Anhänger > 12 m
Fahrverbote zur Verhinderung des Maut-Ausweichverkehrs ⁹ auf bestimmten Landesstraßen	Je nach Verordnung
Verordnungen nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft	
Sektorales Fahrverbot ¹⁰ auf bestimmten Abschnitten der A12	LKW (inkl. Anhänger) oder Sattelkraftfahrzeuge > 7,5 t
Euroklassenfahrverbot ¹¹ auf bestimmten Abschnitten der A12	LKW und selbstfahrende Arbeitsmaschinen (jeweils inkl. Anhänger) sowie Sattelzugmaschinen oder Sattelkraftfahrzeuge > 7,5 t
Nachtfahrverbot ¹² auf bestimmten Abschnitten der A12	LKW und selbstfahrende Arbeitsmaschinen (jeweils inkl. Anhänger) sowie Sattelkraftfahrzeuge > 7,5 t

Tab. 2: Fahrverbote auf bestimmte Straßen Tirols

Hinweis Die gegenständliche Prüfung erfolgte in Abstimmung mit anderen Landesrechnungshöfen. Die Prüfung bezieht sich daher auf die bundesweit einheitlich geregelten Fahrverbote (Wochenend- sowie Nachtfahrverbot) und nicht auf jene die auf Grundlage des IG-L verordnet wurden. Weiters wird der Fahrverbotskalender in die Prüfung miteinbezogen, da die im Fahrverbotskalender geregelten Fahrverbote in mehreren Bundesländern gelten und auch in einer bundesweit abrufbaren E-Government Anwendung berücksichtigt wurden.

- ⁷ Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der für bestimmte Straßen ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge verfügt wird (Fahrverbotskalender 2019), BGBl. II Nr. 95/2019. Nur in Tirol: Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der für die A 12 und die A 13 an bestimmten Samstagen im Winter 2019 ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge verfügt wird (Winterfahrverbotskalender 2019), BGBl. II Nr. 377/2018.
- ⁸ Verordnungen des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit denen auf der A13 Brennerautobahn im Bereich Anschlussstelle Innsbruck Süd (BGBl. II Nr. 7/2020) und der A12 Inntalautobahn im Bereich Anschlussstelle Wattens (BGBl. II Nr. 6/2020) auf den Abfahrtsrampen ein Fahrverbot verordnet wird.
- ⁹ Zu den Landesstraßen zählen auch die im Jahr 2002 vom Land Tirol übernommenen Bundesstraßen („Landesstraßen B“). Die verordneten Fahrverbote finden sich gesammelt auf der Webseite der Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht: <https://www.tirol.gv.at/verkehr/verkehrsrecht/verkehrsbeschaenkungen/verordnungen-fahrverbote/> (11.2.2020).
- ¹⁰ Verordnung des Landeshauptmannes vom 18. Mai 2016, mit der auf einem Abschnitt der A 12 Inntal Autobahn der Transport bestimmter Güter im Fernverkehr verboten wird (Sektorales Fahrverbot-Verordnung), LGBl. Nr. 44/2016, zuletzt geändert durch: LGBl. Nr. 81/2019.
- ¹¹ Verordnung des Landeshauptmannes vom 18. Mai 2016, mit der auf einem Abschnitt der A12 Inntal Autobahn Fahrverbote für schadstoffreiche Schwerfahrzeuge erlassen werden (Euroklassenfahrverbote-Verordnung), LGBl. Nr. 43/2016; zuletzt geändert durch: LGBl. Nr. 80/2019.
- ¹² Verordnung des Landeshauptmannes vom 27. Oktober 2010, mit der auf der A 12 Inntal Autobahn ein Nachtfahrverbot für Schwerfahrzeuge erlassen wird, LGBl. Nr. 64/2010, zuletzt geändert durch: LGBl. Nr. 62/2016.

2.2. Wochenend- und Feiertagsfahrverbot, Fahrverbotskalender sowie Nachtfahrverbot

Wochenend- und Feiertagsfahrverbot

Im Jahr 1960 beschloss der Bundesgesetzgeber die Stammfassung der StVO und führte bereits in dieser das Wochenend- und Feiertagsfahrverbot für Lastkraftfahrzeuge ein. Der zuständige Ausschuss des Nationalrates begründete das Fahrverbot damit, dass Lastkraftfahrzeuge an diesen verkehrsreichen Tagen wesentlich zur Kolonnenbildung beitragen.¹³ Der OGH führte in einer Entscheidung im Jahr 1982 zum Schutzzweck weiter aus, dass ein solches Fahrverbot nicht nur der Flüssigkeit des Verkehrs, sondern ganz allgemein der Sicherheit des Verkehrs dient.¹⁴

Im überprüften Zeitraum sah das Wochenend- und Feiertagsfahrverbot gemäß § 42 Abs. 1 und 2 StVO für

- LKW mit Anhänger, wenn das höchstzulässige Gesamtgewicht des LKW oder Anhängers mehr als 3,5 t beträgt und
- LKW, Sattelkraftfahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t

an Samstagen von 15 bis 24 Uhr und an Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen von 00 bis 22 Uhr ein generelles Fahrverbot vor.

Auch die an Tirol angrenzenden Staaten (Deutschland, Italien und Schweiz) sehen an Sonn- und Feiertagen ein Fahrverbot vor, ein generelles Samstagsfahrverbot gibt es dagegen nicht.

Fahrverbotskalender

Die gesetzlichen Grundlagen zur Erlassung der (Winter-)Fahrverbotskalender schuf der Bundesgesetzgeber mit der im Jahr 1986 beschlossenen 13. StVO-Novelle¹⁵. Der Gesetzgeber normierte dabei die Möglichkeit, Fahrverbote für Lastkraftfahrzeuge im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs für besonders verkehrsreiche Tage zu verordnen.¹⁶

¹³ Ausschussbericht NR: AB 240 BlgNR IX. GP: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/IX/I/I_00240/imfname_330334.pdf (12.2.2020).

¹⁴ OGH 21.12.1982, 2 Ob 229/82 = ZVR 1984/46. In der Begründung führte der OGH aus, dass LKW aus verschiedenen Gründen, so etwa wegen ihrer Größe, ihrer Masse und ihrer geringeren Beschleunigungsmöglichkeit bei größerer Verkehrsdichte eine größere Gefahr als PKW darstellen.

¹⁵ Bundesgesetz vom 19. Feber 1986, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (13. StVO-Novelle), BGBl. Nr. 105/1986.

¹⁶ Vgl. Regierungsvorlage: RV 467 BlgNR XVI. GP: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XVI/I/I_00467/imfname_268680.pdf (12.2.2020).

Im überprüften Zeitraum 2015 - 2019 erließ der zuständige Bundesminister jährlich einen „Fahrverbotskalender“ und im Jahr 2019 ausschließlich in Tirol für starke Reisesamstage in den Wintermonaten einen „Winterfahrverbotskalender“.

Anwendungsbereich Fahrverbotskalender Die im überprüften Zeitraum verordneten Fahrverbotskalender waren in den Sommermonaten und rund um bestimmte Feiertage in Kraft, wobei der genaue zeitliche Anwendungsbereich in jedem Jahr eigens geregelt wird. So sah der Fahrverbotskalender 2019 in Bezug auf Tirol für folgende Tage und Fahrtstrecken Fahrverbote vor:

Fahrverbote auf der A 12 und A 13 für Fahrten nach/via Italien	
Datum	Zeitraum
an allen Samstagen von 6.7.2019 bis 31.8.2019	07:00 - 15:00
am 19.4.2019 (Ostern)	11:00 - 15:00
am 20.4.2019 (Ostern)	16:00 - 22:00
am 25.4.2019 (Tag der Befreiung in Italien)	11:00 - 22:00
Fahrverbote auf der A 12 und A 13 für Fahrten nach/via Deutschland	
Datum	Zeitraum
an allen Samstagen von 6.7.2019 bis 31.8.2019	07:00 - 15:00
am 19.4.2019 (Ostern)	00:00 - 22:00
am 3.10.2019 (Tag der deutschen Einheit)	00:00 - 22:00
Fahrverbote auf bestimmten Streckenabschnitten der Loferer Straße, Seefelder Straße, Fernpassstraße und Achenseestraße außerhalb des Ortsgebietes	
Datum	Zeitraum
an allen Samstagen von 6.7.2019 bis 31.8.2019	08:00 - 15:00

Tab. 3: Anwendungsbereich Fahrverbotskalender 2019

Anwendungsbereich Winterfahrverbotskalender Der Winterfahrverbotskalender 2019 sah auf der Inntalautobahn A 12 und Brennerautobahn A 13 im Winter für folgende Tage („Reisesamstage“) und Fahrtstrecken Fahrverbote vor:

Fahrverbote auf der A 12 und A 13 für Fahrten nach/via Italien oder Deutschland	
Datum	Zeitraum
an allen Samstagen von 5.1.2019 bis 16.3.2019	07:00 - 15:00

Tab. 4: Anwendungsbereich Winterfahrverbotskalender 2019

Die verordneten Fahrverbote betreffen LKW oder Sattelkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t und Lastkraftwagen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge mehr als 7,5 t beträgt.

Der LRH stellt fest, dass sich der Anwendungsbereich der Fahrverbotskalender von jenem des Wochenend- und Feiertagsfahrverbotes unterscheidet. So gelten etwa bei LKW mit Anhänger unterschiedliche Gewichtsgrenzen. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind darüber hinaus von den im überprüften Zeitraum verordneten Fahrverbotskalender nicht erfasst.

Auch in Deutschland und Italien existieren Fahrverbote zu Zeiten starken Reiseverkehrs, so z.B. in Deutschland an Samstagen von 1.7. bis 31.8 auf bestimmten Teilstrecken.

Nachtfahrverbot

Im Jahr 1994 beschloss der Bundesgesetzgeber das bundesweit einheitlich geltende Nachtfahrverbot.¹⁷ Das Ziel des Nachtfahrverbotes liegt primär im Schutz der Bevölkerung vor Lärm während der Nachtzeit.¹⁸

Das Nachtfahrverbot ist in § 42 Abs. 6 StVO geregelt und sieht für nicht lärmarme Lastkraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t in der Zeit von 22 bis 5 Uhr ein generelles Fahrverbot vor.¹⁹

Von den an Tirol angrenzenden Staaten sieht lediglich die Schweiz ein generelles Nachtfahrverbot für „Motorfahrzeuge“ mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t vor.

Überblick des Anwendungsbereiches

Die folgende Tabelle zeigt den zeitlichen Anwendungsbereich der Fahrverbote in der zweiten Märzwoche im Jahr 2019, in welcher neben dem Wochenend- und Nachtfahrverbot auch der Winterfahrverbotskalender in Kraft war:

¹⁷ Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (19. StVO-Novelle), BGBl. Nr. 518/1994. Hinweis: Auf bestimmten Straßenstrecken waren Nachtfahrverbote bereits seit 1.12.1989 verordnet.

¹⁸ Regierungsvorlage: RV 1580 BlgNR XVIII. GP: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XVIII/I/I_01580/imfname_263128.pdf (12.2.2020).

¹⁹ Gleichzeitig mit dem Nachtfahrverbot beschloss der Gesetzgeber eine Geschwindigkeitsbegrenzung für von diesem Fahrverbot ausgenommene Lastkraftfahrzeuge in der Nacht auf 60 km/h.

	00:00					05:00	07:00										15:00	22:00									
Montag	N	N	N	N	N																	N	N				
Dienstag	N	N	N	N	N																	N	N				
Mittwoch	N	N	N	N	N																	N	N				
Donnerstag	N	N	N	N	N																	N	N				
Freitag	N	N	N	N	N																	N	N				
Samstag	N	N	N	N	N			F	F	F	F	F	F	F	F	F	F	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W
Sonntag	W+N	W+N	W+N	W+N	W+N	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W	W

Tab. 5: Zeitlicher Anwendungsbereich der Fahrverbote (N = Nachtfahrverbot, W = Wochenendfahrverbot, F = Winterfahrverbotskalender)

2.3. Ausnahmen

Das Wochenend- und Feiertagsfahrverbot, das Nachtfahrverbot und die Fahrverbotskalender sehen eine Reihe von gesetzlichen Ausnahmen vor. Neben diesen besteht die Möglichkeit, individuelle Ausnahmen zu beantragen.

Gesetzliche Ausnahmen

Wochenendfahrverbot sowie Fahrverbotskalender

Bereits mit der Einführung des Wochenend- und Feiertagsfahverbotes normierte der Gesetzgeber eine Reihe von gesetzlichen Ausnahmen, um

- dem Interesse der Bevölkerung an der Versorgung mit Bedarfsgütern sowie
- den Erfordernissen der Wirtschaft

Rechnung zu tragen. Die Ausnahmen wurden über die Jahre sukzessive erweitert und auch weitgehend bei den Fahrverbotskalendern übernommen.

Nachtfahrverbot

Beim Nachtfahrverbot gibt es dagegen nur wenige Ausnahmetatbestände, aber dafür sind lärmarme Kraftfahrzeuge - und damit der inzwischen überwiegende Teil der Lastkraftfahrzeuge - ausgenommen.²⁰ Laut Umweltbundesamt werden schätzungsweise weniger als 0,8 % der Jahresfahrleistung von nicht lärmarmen Lastkraftfahrzeugen vorgenommen.²¹

²⁰ https://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/laerm/verursacher/laerm_strasse/ (16.03.2020).

²¹ Weiters wurde dem LRH mitgeteilt, dass aufgrund der in der Nacht geltenden Geschwindigkeitsreduktion von 80 auf 60 km/h eine signifikante Verringerung der Lärmemission erreicht wird und zudem die verwendeten Reifen einen Einfluss auf die Lärmemission haben.

Die folgende Tabelle zeigt überblicksmäßig die zur Zeit der Überprüfung geltenden gesetzlichen Ausnahmen je Fahrverbot:

Ausgenommene Fahrten	Wochenend- und Feiertagsfahrverbot	(Winter-) Fahrverbotskalender	Nachtfahrverbot
Leichtverderbliche Lebensmittel (z.B. frische/s Milch, Obst, Fleisch)	✓	✓	
Von oder zu Flughäfen (Luftfracht)	✓	✓	
Im Rahmen des Kombinierten Verkehrs	innerhalb 65 km	nur nächstgelegener Bahnhof	bestimmte Strecken
Beförderung von Schlacht- oder Stechvieh	✓	✓	
Postsendungen sowie periodische Druckwerke	✓	✓	
Getränkeversorgung in Ausflugsgebieten	✓	✓	
Unaufschiebbare Reparaturen an Kühlanlagen, Wasser- oder Energieversorgungsanlagen oder von Kanalgebrechen	✓	nur bzgl. Kühlanlagen	
Abschleppdienst und Pannenhilfe	✓	✓	
Einsatz in Katastrophenfällen	✓	✓	
Einsatz von Fahrzeugen des Straßenerhalters	✓	zzgl. in dessen Auftrag	Straßendienst
Einsatz des öffentlichen Sicherheitsdienstes	✓	✓	
Müllabfuhr und Linienverkehrsunternehmen	✓	✓	
Fahrzeuge nach Schaustellerart	✓	✓	
Fahrzeuge der Berufsgruppe der Beleuchter und Beschaller	✓	✓	
Unaufschiebbare Fahrten des Bundesheeres	nur LKW	zzgl. ausländ. Truppen	✓
Selbstfahrende landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen	✓	vom Verbot nicht umfasst	vom Verbot nicht umfasst
Durchführung Hilfstransporte	nur humanitäre Hilfstransporte	nur anerkannte Organisationen	
Im Ortsgebiet an den letzten beiden Samstagen vor dem 24. Dezember	✓		
Unaufschiebbare Belieferung von Tankstellen, gastronomischen Betrieben und Veranstaltungen		✓	
Medizinische Versorgung		✓	
Straßen- oder Bahnbau		✓	
Betrieb von Kläranlagen		✓	
Bestimmte Fahrten, die bereits in Italien oder Deutschland vom Fahrverbot ausgenommen sind		nur Fahrverbotskalender	
Bestimmte Rückfahrten mit Leerfahrzeugen bis zum Wohnsitz des Lenkers oder dem Sitz des Unternehmers		nur Fahrverbotskalender	
Lärmarme Kraftfahrzeuge			✓

Tab. 6: Gesetzliche Ausnahmen von Fahrverboten für Lastkraftfahrzeuge

Ausnahmen im Einzelfall

Auf Antrag kann die zuständige Behörde (Landesregierung, BH) unter bestimmten Voraussetzungen weitere individuelle Ausnahmegewilligungen erteilen.

Zuständigkeit Die Zuständigkeit der Behörde für die Erteilung einer solchen Ausnahmegewilligung ergibt sich nach §§ 45 Abs. 2c und 94a ff. StVO aus der beantragten Fahrstrecke. Daher gilt: Sofern die Fahrt

- nur innerhalb eines politischen Bezirkes stattfindet, ist die BH zuständig,²²
- durch mehrere politische Bezirke führt, ist die Landesregierung zuständig,
- in mehreren Bundesländern erfolgt, ist jene Landesregierung zuständig, in deren örtlichen Wirkungsbereich die Fahrt beginnt oder der Grenzübergang aus dem Ausland stattfindet.

In jenen Fällen, in denen mehrere Bundesländer betroffen sind, hat die verfahrensführende Landesregierung das Einvernehmen mit den übrigen betroffenen Landesregierungen herzustellen.

Wochenendfahrverbot und Fahrverbotskalender Die Behörde kann gemäß § 45 Abs. 2 StVO eine Ausnahme vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot oder dem Fahrverbotskalender bewilligen, wenn

- ein erhebliches persönliches oder wirtschaftliches Interesse des Antragstellers eine solche Ausnahme erfordert, oder wenn
- sich die ihm gesetzlich oder sonst obliegenden Aufgaben anders nicht oder nur mit besonderen Erschwernissen durchführen ließen

und weder eine wesentliche Beeinträchtigung von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, noch wesentliche schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung oder die Umwelt durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe zu erwarten sind.

Nach der Rechtsprechung ist bei der Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen ein strenger Maßstab anzulegen. Die Erteilung einer Ausnahme erfordert ein erhebliches Interesse, also ein solches, das über das Interesse, welches grundsätzlich mit jeder Transportleistung verbunden ist, hinausgeht. Die AntragstellerInnen haben dabei eine Mitwirkungspflicht, da nur sie über die notwendigen Umstände Aufklärung geben können.²³

²² Für Fahrten die ausschließlich das Gebiet einer Gemeinde betreffen, sind die Gemeinden zuständig, wobei die dort geführten Verfahren nicht Teil dieser Prüfung waren.

²³ VwGH 20.5.1992, 90/03/0275.

Nachtfahrverbot Ausnahmen vom Nachtfahrverbot sind gemäß § 45 Abs. 2a StVO nur für Fahrten zu bewilligen,

- die ausschließlich der Beförderung von bestimmten Gütern oder bestimmten Zwecken dienen (im Wesentlichen handelt es sich um jene Güter und Zwecke, die beim Wochenend- und Feiertagsfahrverbot unter den gesetzlichen Ausnahmetatbestand fallen) oder
- wenn daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.

Die AntragstellerInnen haben beim Nachtfahrverbot darüber hinaus in beiden Fällen glaubhaft zu machen, dass die Fahrt weder durch organisatorische Maßnahmen (z.B. Wahl eines anderen Fahrzeuges, andere Route oder andere Tageszeit) noch durch die Wahl eines anderen Verkehrsmittels vermieden werden kann.

Nach der StVO sollen daher Ausnahmegewilligungen von Fahrverboten, die aus Gründen des Umweltschutzes und des Schutzes der Bevölkerung erlassen werden (z.B. Nachtfahrverbot), einem strengeren Regime unterliegen als Ausnahmegewilligungen von anderen Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten (z.B. Wochenendfahrverbot, Fahrverbotskalender).²⁴

Dauer der Ausnahmegewilligung Dieses strengere Regime zeigt sich auch darin, dass vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot eine Ausnahmegewilligung für die Dauer von höchstens zwei Jahren erteilt werden kann, vom Nachtfahrverbot höchstens für sechs Monate.

Dauerausnahmegewilligungen sind nur für gleichartige Fahrten zu erteilen und nur, wenn für die Dauer der Befristung keine erhebliche Änderung der Verkehrsverhältnisse zu erwarten ist.

Bedingungen, Befristungen und Auflagen Ausnahmegewilligungen sind gemäß § 45 Abs. 3 StVO, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs oder der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt erfordert,

- bedingt oder befristet,
- mit Auflagen oder
- unter Vorschreibung der Benützung eines bestimmten Straßenzuges

zu erteilen.

²⁴ Ausschussbericht NR: AB 1070, XVII. GP: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XVII/I/I_01077/imfname_265404.pdf (16.3.2020).

2.4. Überwachung und Rechtsfolgen einer Übertretung

Regelmäßige Überwachung und Geldstrafen	<p>Die Überwachung der Einhaltung der Fahrverbote nach § 42 StVO ist den Gesetzesmaterialien²⁵ zufolge von besonderer Bedeutung für die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs. Demzufolge normierte der Bundesgesetzgeber</p> <ul style="list-style-type: none"> • in § 96 Abs. 6 StVO die Verpflichtung für die Behörden und Sicherheitsorgane die Fahrverbote regelmäßig zu überwachen und • in § 99 Abs. 2a StVO einen gegenüber sonstigen Verwaltungsübertretungen erhöhten Strafraumen von € 218 bis € 2.180²⁶.
Hinderung an der Weiterfahrt	<p>Zusätzlich zu den Geldstrafen schaffte der Bundesgesetzgeber die Möglichkeit, die LenkerInnen in der Verbotszeit an der Weiterfahrt zu hindern.²⁷ Dazu sind nach § 42 Abs. 4 StVO die für die Fahrt nötigen Dokumente (z.B. Fahrzeugpapiere) abzunehmen oder weitere Zwangsmaßnahmen (z.B. Anlegen von technischen Sperren) vorzunehmen.</p>

3. Organisation

3.1. Anzahl der Verfahren nach Organisationseinheit

Bescheidverfahren	<p>Für die Abwicklung von Ausnahmegenehmigungen ist je nach beantragter Fahrt die Tiroler Landesregierung durch die Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht (Fahrt betrifft mehrere politische Bezirke), eine BH oder die Statutarstadt Innsbruck²⁸ (Fahrt betrifft nur einen politischen Bezirk) zuständig.</p>
Stellungnahmeverfahren	<p>Der Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht obliegt darüber hinaus die Aufgabe Stellungnahmen abzugeben, sofern sich die Fahrtstrecke zwar auf Tirol erstreckt, jedoch eine andere Landesregierung für das Verfahren zuständig ist (z.B. Fahrt von Vorarlberg nach Tirol).</p>
Fahrverbotskalender/ Nachtfahrverbot	<p>Der LRH stellt fest, dass in den Jahren 2015 - 2019 alle Behörden zusammen lediglich drei Bescheide betreffend den Fahrverbotskalender und lediglich fünf Bescheide betreffend das Nachtfahrverbot ausstellten.</p>
Wochenendfahrverbot	<p>Mit insgesamt rd. 3.000 Bescheiden und Stellungnahmen betreffend das Wochenend- und Feiertagsfahrverbot fallen v.a. in der Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht deutlich mehr Verfahren an.</p>

²⁵ Regierungsvorlage: RV 1580 BlgNR XVIII. GP: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XVIII/I/I_01580/imfname_263128.pdf (16.3.2020)

²⁶ Sofern die Verwaltungsübertretung innerhalb von zwei Stunden ab Beginn des Fahrverbotes begangen wird, ermäßigt sich die Geldstrafe gemäß § 99 Abs. 2b StVO auf maximal € 726.

²⁷ Vgl. Regierungsvorlage: RV 23 BlgNR XIV. GP: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIV/I/I_00023/imfname_314398.pdf (16.3.2020)

²⁸ Die Stadt Innsbruck unterliegt nicht der Prüfungskompetenz des LRH Tirol, weshalb die dort durchgeführten Verfahren bei der Prüfung durch den LRH nicht berücksichtigt werden.

Verfahrensart	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt	Anteil
Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht							
Bescheide	649	503	354	374	272 ²⁹	2.152	73 %
Stellungnahmen	102	107	94	103	105	511	17 %
Bezirkshauptmannschaften							
Bescheide	66	58	61	52	58	295	10 %
Summe	817	668	509	529	435	2.983	100 %

Tab. 7: Anzahl der Ausnahmegenehmigungen vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot
 (Quelle: Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht, BH)

Die Tabelle zeigt, dass rd. 90 % der Verfahren die Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht abwickelte, da die beantragten Fahrtstrecken zum überwiegenden Teil mehrere politische Bezirke betrafen. Die BH wickelten lediglich rd. 10 % der Verfahren ab, wobei davon rd. 25 % die BH Kufstein betrafen.

In den Jahren 2015 - 2019 sank die Anzahl der Bescheide in der Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht. Die Abteilung begründete dies damit, dass

- ab 2017 pro Bescheid tendenziell mehr Fahrzeuge bewilligt und daher verhältnismäßig weniger Bescheide erteilt,
- die gesetzlichen Ausnahmen erweitert und
- ab 2019 aufgrund des strengeren Ermittlungsverfahrens weniger Anträge gestellt

wurden.

3.2. Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht

Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht Die Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht befindet sich im Landhaus 2 in Innsbruck. In der Abteilung sind rd. 40 Bedienstete tätig, wovon eine Mitarbeiterin in Teilzeit (30 Wochenstunden) für die Abwicklung der Ausnahmegenehmigungen zuständig ist.

Personaleinsatz Die Mitarbeiterin wickelt weitgehend eigenständig den gesamten Prozess ab, wofür sie im überprüften Zeitraum laut der Kosten- und Leistungsschätzung rd. 40 - 60 % ihrer Arbeitszeit aufwendete.³⁰ Nur in Ausnahmefällen, insbesondere bei abweisenden Bescheiden, werden die Vorgesetzten oder KollegInnen in das Verfahren miteinbezogen.

²⁹ Im Jahr 2019 stellte die Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht weitere 25 Verfahren ein, da die AntragstellerInnen vor Fahrtantritt trotz Aufforderung keine Stellungnahme abgaben.

³⁰ Die Kosten- und Leistungsrechnung ist eine durch die Landesbediensteten monatlich zu dokumentierende Schätzung ihrer Arbeitsleistung. Im Grunde geht es bei der monatlichen Leistungsschätzung darum, die Anwesenheitsstunden des Vormonats auf Leistungen (z.B. Bearbeitung von Ausnahmegenehmigungen) zu verteilen.

Da auch der Kanzlei nur in geringem Ausmaß (z.B. Weiterleitung von E-Mails) Aufgaben betreffend die Abwicklung von Ausnahmegenehmigungen obliegen, entspricht der Personaleinsatz für die Abwicklung von Ausnahmegenehmigungen in der Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht rd. 0,40 VZÄ (das sind rd. 618 Stunden pro Jahr³¹).

Der LRH hat unter der Annahme, dass ein Bescheidverfahren doppelt so viel Zeit in Anspruch nimmt wie ein Stellungnahmeverfahren errechnet, dass der Zeitaufwand pro Bescheid rd. 1,28 Stunden³² beträgt.

Aktenführung Die Aktenführung erfolgt seit Mitte des Jahres 2015 im ELAK. Die Papierakten der Vorjahre befinden sich im Archiv der Abteilung.

3.3. Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaften Für die Bearbeitung von Ausnahmeanträgen sowie die verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung von Übertretungen sind die in den jeweiligen BH für Verkehrsrecht eingerichteten Referate zuständig.

Dabei sind, wie die folgende Tabelle zeigt, die Verwaltungsstrafverfahren mit im Prüfungszeitraum insgesamt rd. 8.500 Fällen für die BH bedeutsamer als die in der Tabelle 6 dargestellten Bescheidverfahren mit insgesamt rd. 300 Fällen. Dies trifft v.a. auf die BH Kufstein zu, welche 80 % der Verwaltungsstrafverfahren durchführte³³.

Strafverfahren	2015	2016	2017	2018	2019	Summe
Wochenendfahrverbot	870	910	930	949	699	4.358
Nachtfahrverbot	586	566	563	555	450	2.720
Fahrverbotskalender	165	107	179	163	823	1.437
Summe	1.621	1.583	1.672	1.667	1.972	8.515

Tab. 8: Anzahl der Verwaltungsstrafverfahren (Quelle: BH)

Personaleinsatz Der LRH stellt fest, dass die Abwicklung der gegenständlichen Ausnahmegenehmigungen für die MitarbeiterInnen der BH lediglich zu einem kleinen Teilbereich ihres Aufgabenspektrums zählt. Die Abwicklung der Verwaltungsstrafverfahren bindet demgegenüber je nach BH deutlich mehr Personalressourcen.

³¹ Den Berechnungen der Kosten- und Leistungsrechnung des Landes Tirol liegt die Annahme zugrunde, dass ein VZÄ 1.648 Stunden an Arbeitszeit pro Jahr entspricht.

³² Darin sind alle Aufgaben, die Ausnahmegenehmigungen betreffen (Telefonauskünfte, E-Mail Korrespondenzen, Erstellung von Empfangsaufträgen, Zahlungserinnerungen bis hin zum Skartieren etc.), mitumfasst.

³³ Die hohe Anzahl an Verwaltungsstrafverfahren sind v.a. auf die beiden Autobahnkontrollstellen Kundl und Radfeld zurückzuführen.

Aktenführung Die Akten betreffend die Ausnahmegenehmigungen werden je nach BH im ELAK, in Papierform oder in elektronischen Ordnern abgelegt, wobei die Aktenführung (Antrag, Aktenvermerke, Bescheid sowie Zahlungseingang) in den BH unterschiedlich und nicht immer vollständig war.

Anregung Der LRH regt an, in allen BH das elektronische Aktenverwaltungssystem ELAK für die Abwicklung von Ausnahmegenehmigungen zu verwenden, um die Vorteile dieses Systems (Revisionsicherheit, elektronische Zustellung etc.) nutzen zu können. Dabei sind alle Geschäftsfälle und sämtliche Verfahrensschritte zu dokumentieren.

3.4. Koordination zwischen den Behörden

Die Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht führt jährlich mit den VerkehrsreferentInnen der BH, des Stadtmagistrates Innsbruck und der Landespolizeidirektion Tirol eine Dienstbesprechung betreffend aktuellen Verkehrsthemen durch.

Der LRH stellte anhand der Protokolle fest, dass Ausnahmegenehmigungen vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot, Nachtfahrverbot und Fahrverbotskalender keine relevanten Themen waren.

Die Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht und die BH teilten während der Prüfung darüber hinaus mit, dass in diesem Bereich auch keine sonstigen wesentlichen Abstimmungen erfolgten.

Empfehlung gem. Art 69 Abs. 4 TLO Der LRH empfiehlt die Zusammenarbeit zu verstärken bzw. aufgrund der geringen Anzahl an Verfahren bei den BH generell eine Zusammenlegung bei der Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht oder einer BH zu prüfen.

Stellungnahme der Regierung *Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes wird festgehalten, dass im Sinn eines einheitlichen Gesetzesvollzuges sowie zur Schaffung von Rechtssicherheit für die antragstellenden Firmen eine generelle Zusammenlegung der Verfahren bei der Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht positiv bewertet wird. Ob durch die Zusammenlegung bei einer Bezirksverwaltungsbehörde positive Effekte erzielt werden können, ist fraglich.*

Für eine Zusammenlegung der Verfahren sprechen nach Ansicht des LRH, insbesondere eine einheitliche und effiziente Verfahrensabwicklung. So werden bisher 90 % der Verfahren von einer SachbearbeiterIn in der Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht und die restlichen 10 % der Verfahren von SachbearbeiterInnen in acht BH durchgeführt.

Die gesetzliche Grundlage für eine Zusammenarbeit zwischen den BH findet sich in § 2a des Gesetzes über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften³⁴. Demnach kann die Tiroler Landesregierung mittels Verordnung

- die gesetzliche Zuständigkeit für bestimmte Angelegenheiten auf eine andere BH übertragen oder
- eine BH beauftragen, in bestimmten Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit einer anderen BH fallen, zu entscheiden.

Daneben wäre es nach Ansicht des LRH möglich, alle Verfahren in der Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht zu konzentrieren (z.B. mit Dienstzuteilungen).

4. Ablauf

In der folgenden Darstellung des Verfahrensablaufes behandelt der LRH schwerpunktmäßig das Wochenend- und Feiertagsfahrverbot. Die deutlich selteneren Verfahren betreffend das Nachtfahrverbot (fünf Bescheide) und den Fahrverbotskalender (drei Bescheide) entsprechen jedoch im Wesentlichen den folgenden Ausführungen.

4.1. Ablauf Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht

Der LRH nahm im Zuge der Überprüfung bei der Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht eine stichprobenartige Kontrolle der im ELAK protokollierten Geschäftsfälle vor. Dabei prüfte er 150 zufällig ausgewählte Geschäftsfälle, wovon 110 Bescheidverfahren, 29 Stellungnahmeverfahren und 11 sonstige Geschäftsfälle (z.B. Auskünfte, allgemeine Informationen) betrafen.

4.1.1. Bescheidverfahren

Der Verfahrensablauf bei Anträgen für Ausnahmegewilligungen vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot stellt sich überblicksmäßig wie folgt dar:

³⁴ Gesetz vom 14. Februar 1977 über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften, LGBl. Nr. 11/1977, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 77/2019. Die Grundlage für dieses Gesetz findet sich in Art. 15 Abs. 10 B-VG, welcher im Jahr 2019 (BGBl. I Nr. 14/2019) novelliert wurde und die sprengelübergreifende Zusammenarbeit flexibilisierte.

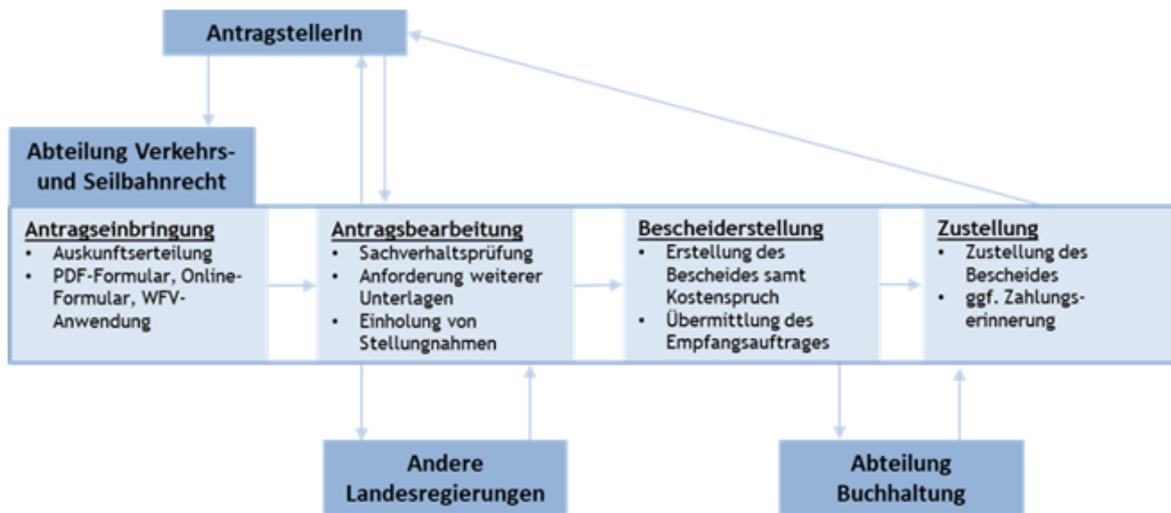


Abb. 1: Ablauf des Bescheidverfahrens

Antragseinbringung

Auskünfte In vielen Fällen kontaktieren die UnternehmerInnen oder die durchführenden FrächterInnen, die einen Antrag stellen wollen, vorab die Sachbearbeiterin der Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht telefonisch oder per E-Mail. Dabei werden Fragen, ob eine Ausnahmegenehmigung notwendig ist, welcher Antrag allenfalls zu stellen ist und die Erfolgsaussichten des Ansuchens abgeklärt. In manchen Fällen kann dadurch verhindert werden, dass unrichtige Anträge oder solche ohne Erfolgsaussichten gestellt werden.

Bewertung Der LRH vertritt die Meinung, dass viele dieser Fragen durch ein „mehr an Informationen“ auf der Internetseite der Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht bereits geklärt werden könnten (vgl. dazu Pkt. 6. Internetauftritt).

Antragstellung Um einen Antrag zu stellen, standen den AntragstellerInnen im überprüften Zeitraum folgende Formulare und Anwendungen zur Verfügung:

Typ	Bezeichnung
PDF-Formular	Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 2 StVO ³⁵
Online-Formular	Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ³⁶
WFV-Anwendung	Ausnahme vom Wochenendfahrverbot ³⁷

Tab. 9: Antragsmöglichkeiten

³⁵ https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/verkehr/verkehrsrecht/Wochenend_und_Feiertagsfahrverbot/Antrag.pdf (23.12.2019).

³⁶ <https://portal.tirol.gv.at/XgfWeb/public/formular/formulare.xhtml?nr=tirol/16> (23.12.2019).

³⁷ <https://l-portal.oee.gv.at/wfv> (23.12.2019).

- PDF-Formular** Das PDF-Formular wurde von der Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht entwickelt und stellte einen Antrag im herkömmlichen Sinn dar. Die AntragstellerInnen konnten den Antrag herunterladen und in weiterer Folge sowohl analog als auch digital ausfüllen. Im Zuge der Prüfung durch den LRH entfernte die Abteilung dieses Formular von ihrer Webseite.
- Online-Formular** Das Online-Formular³⁸ ist ein Formular, welches die AntragstellerInnen direkt im Web-Browser ausfüllen und an bestimmte Behörden des Landes Tirol übermitteln können. Das Formular wurde von der Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht in Zusammenarbeit mit den BH, dem Sachgebiet Verwaltungsentwicklung und der DVT (Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH) entwickelt.
- WFV-Anwendung** Als weitere Möglichkeit zur Antragstellung steht die „WFV-Anwendung“ zur Verfügung, welche vom Land Oberösterreich entwickelt und im Jahr 2003 in Betrieb genommen wurde. Diese bundesländerübergreifende E-Government-Fachanwendung bietet die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung, Einholung von Stellungnahmen und Bescheidzustellung.³⁹
- Antragstellung** Die Stichprobe zeigte, dass rd. die Hälfte der AntragstellerInnen das PDF-Formular, rd. ein Drittel die WFV-Anwendung und jeweils rd. 6 % das Online-Formular oder ein formloses E-Mail verwendeten:

Typ	Anteil
PDF-Formular	52 %
WFV-Anwendung	36 %
Online-Formular	6 %
Formloses E-Mail	6 %

Tab. 10: Anteil der Anträge nach Antragsform

- Unterschiede** Der LRH stellt fest, dass sich die beschriebenen Antragsformulare- und anwendungen nicht nur in der Form, sondern auch hinsichtlich der auszufüllenden Daten unterscheiden. So ist z.B. zur Beantragung einer Ausnahmegenehmigung vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot
- beim PDF-Formular zu begründen, „ob die Fahrt nicht durch andere Maßnahmen vermieden werden kann“,
 - beim Onlineformular „das Erfordernis der Ausnahmegenehmigung“ zu begründen und

³⁸ Auf der Internetseite des Landes Tirol finden sich zu verschiedenen Themen eine Vielzahl an Online-Formularen, welche den BürgerInnen eine digitale Kommunikation mit dem Land Tirol ermöglicht: <https://portal.tirol.gv.at/Xgf-Web/public/formular/formulare.xhtml> (24.1.2020). Bei Online-Formularen des Landes Tirol gibt es die Möglichkeit mittels Fragebogen ein Feedback zum Verfahren abzugeben. Von dieser Möglichkeit machten die AntragstellerInnen im überprüften Zeitraum jedoch keinen Gebrauch.

³⁹ Die Kommunikation mit den AntragstellerInnen und die Erstellung von Bescheiden ist derzeit in der Fachanwendung nicht möglich. Weiters konnte die Fachanwendung im überprüften Zeitraum nur von den Landesregierungen, nicht jedoch von den BH verwendet werden.

- bei der WFV-Anwendung zu begründen, inwieweit ein „erhebliches persönliches oder wirtschaftliches Interesse“ vorliegt.

Weiters sind beim PDF-Formular detaillierte Fahrzeugdaten bekannt zu geben, während beim Online-Formular und der WFV-Anwendung nur sehr allgemeine Fahrzeugdaten auszufüllen sind.

Bewertung Der LRH erkennt bei allen drei Antragsarten Vor- und Nachteile. Die meisten Vorteile bietet nach Ansicht des LRH die WFV-Anwendung, da

- bei bundesländerübergreifenden Fahrten die für die Bewilligung notwendigen Stellungnahmen der anderen Bundesländer per „Mausklick“ eingeholt werden können,⁴⁰
- für die AntragstellerInnen eine österreichweite einheitliche Antragstellung möglich ist und
- die Polizei auf die in die WFV-Anwendung hochgeladenen Bescheide zugreifen kann.

Die WFV-Anwendung hat jedoch für die Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht auch Nachteile, zumal in Tirol im Gegensatz zu einigen anderen Bundesländern bei der Antragstellung die Zulassungsscheine und allenfalls Vollmachten vorzulegen sind, in der WFV-Anwendung jedoch keine Beilagen hochgeladen werden können.

Geplante Weiterentwicklung der WFV-Anwendung Im Zuge einer bundesweiten Konferenz der Straßenverkehrsreferenten im Jahr 2019 berieten die LändervertreterInnen über eine Weiterentwicklung der WFV-Anwendung. Neben einer Modernisierung der Fachanwendung soll eine Anbindung an den elektronischen Akt und die Möglichkeit der Erstellung von Bescheiden direkt in der WFV-Anwendung entwickelt werden.

Betriebsvereinbarung Der LRH stellt fest, dass für die WFV-Anwendung keine Betriebsvereinbarung - wie etwa bei der Fachanwendung SOTRA⁴¹ - zwischen dem Land Tirol und dem Land Oberösterreich abgeschlossen wurde.

DSGVO In Bezug auf die datenschutzrechtlichen Erfordernisse einer solchen Anwendung⁴² stellt der LRH fest, dass

- die AntragstellerInnen in der WFV-Anwendung keine Informationen über den Datenschutz erhalten,

⁴⁰ Der LRH stellt anhand der gezogenen Stichproben fest, dass bei rd. 20 % der Fälle zumindest eine Stellungnahme einer anderen Landesregierung einzuholen war.

⁴¹ SOTRA (Sondertransporte) ist eine Fachanwendung die ebenfalls vom Amt der OÖ Landesregierung betrieben wird. Mit dieser Anwendung können Routen- und Transportbewilligungen für Sondertransporte ausgestellt werden. Dies ist erforderlich, wenn bestimmte Abmessungen oder Gewichte bei beladenen Kraftfahrzeugen durch das Ladegut überschritten werden.

⁴² Seit dem Jahr 2018 gilt die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, welche u.a. einheitliche Regeln zur Datenverarbeitung und Datenschutzrechte innerhalb der EU vorgibt.

- im Verarbeitungsverzeichnis des Landes Tirol die WFV-Anwendung nicht aufgelistet war⁴³ und
- in der WFV-Anwendung alte Anträge nicht gelöscht wurden.

Im Zuge der Prüfung durch den LRH nahm das Land Tirol die WFV-Anwendung in die Liste der Datenverarbeitungen nach DSGVO auf. Weiters ersuchte die Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht die Abteilung Informationstechnologie im Amt der oberösterreichischen Landesregierung, entsprechend der im Verarbeitungsregister festgelegten Löschfristen alte Daten zu löschen.

Empfehlung
gem. Art. 69
Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt im Zuge der geplanten Weiterentwicklung der WFV-Anwendung zusammengefasst

- mit den anderen Bundesländern zu klären, ob das Hochladen von Zulassungen und Vollmachten für das Ermittlungsverfahren notwendig ist und in der Anwendung ermöglicht werden sollte,
- mit dem Land Oberösterreich eine Betriebsvereinbarung betreffend die WFV-Anwendung abzuschließen,
- im Sinne der DSGVO den AntragstellerInnen Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und Rechte bereitzustellen und eine „Skartierfunktion“ in der WFV-Anwendung zu implementieren sowie
- in weiterer Folge darauf hinzuwirken, dass Anträge an die Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht nur mehr mittels WFV-Anwendung eingebracht werden.

Stellungnahme
der Regierung

Die Empfehlungen zur Weiterentwicklung der WFV-Anwendung werden aufgenommen. Die technischen und administrativen Anforderungen müssen mit den Beteiligten erarbeitet und umgesetzt werden.

Der Landesrechnungshof stellt zutreffend fest, dass der Eintrag in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO für die WFV-Anwendung im Zuge seiner Prüfung erstellt worden ist. Dieser Eintrag kann auch von der Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht für die Erteilung der Informationen nach den Art. 13 und 14 DSGVO verwendet werden.

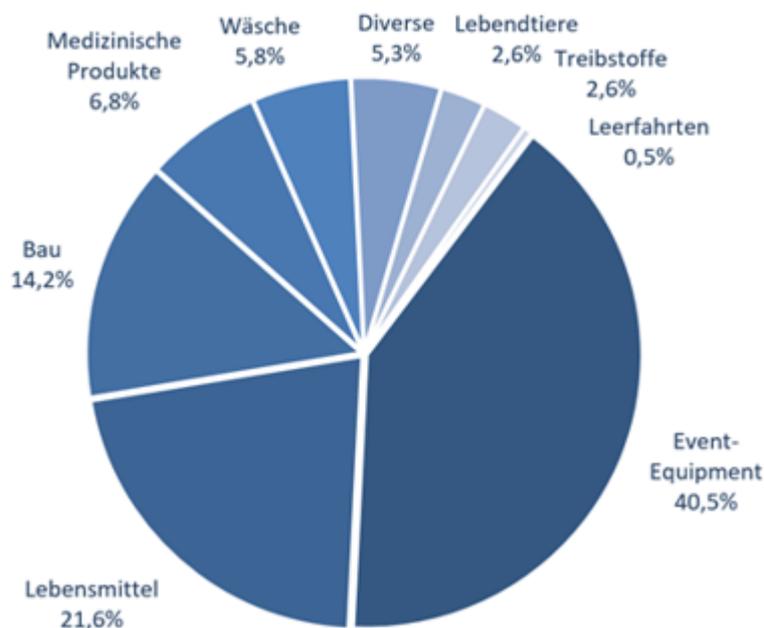
Die Empfehlung, im Zuge einer Weiterentwicklung der WFV-Anwendung eine Skartierfunktion zu implementieren, wird aus datenschutzrechtlicher Sicht befürwortet. Im Zuge der Prüfung durch den Landesrechnungshof wurde beim Land Oberösterreich die fehlende Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung nach Art. 28 DSGVO angesprochen. Dies wird u.a. Thema bei der nächsten Verkehrsrechtsexpertenkonferenz sein.

⁴³ Nach der DSGVO besteht die Verpflichtung ein Verzeichnis über die Verarbeitungstätigkeiten zu führen. Um die Vollständigkeit zu gewähren und Mehrfacherfassungen zu verhindern, wird ein gemeinsames Verzeichnis für die Tiroler Landesverwaltung zentral durch das Sachgebiet Verwaltungsentwicklung geführt. Dieses ist unter folgendem Link abrufbar: <https://portal.tirol.gv.at/tirol.gv.at/ltsvWeb/public/datenverarbeitungsList.xhtml> (24.3.2020).

Antragsbearbeitung

Antragszeitpunkt Der LRH stellt anhand der gezogenen Stichproben fest, dass die AntragstellerInnen in der Regel ihre Anträge sehr kurzfristig stellen. So werden rd. 25 % der Anträge innerhalb von drei Werktagen und weitere rd. 20 % innerhalb von fünf Werktagen vor Fahrtantritt gestellt.

Antragsdaten Weiters war festzustellen, dass die AntragstellerInnen durchschnittlich pro Antrag für rd. 1,8 Fahrzeuge Ausnahmegenehmigungen beantragten. Die Stichprobe zeigte, dass rd. 25 % der Fahrzeuge den Transitverkehr betreffen und rd. 75 % entweder das Ziel oder den Start in Tirol hatten. Die Fahrzeuge beförderten v.a. folgende Güter:



Diagr. 1: Anzahl der bewilligten Fahrzeuge nach dem Ladegut

Die Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht erteilte für rd. 60 % der bewilligten Fahrzeuge Genehmigungen für Einzelfahrten und für rd. 40 % Dauergenehmigungen, wobei dies stark vom Fahrtzweck abhing. So wurden für „Events“ nahezu ausschließlich Einzelfahrten (98 %) beantragt und für „Lebensmittel“, „Bau“ und „Wäsche“ hauptsächlich Dauergenehmigungen.

Protokollierung Sobald ein/e AntragstellerIn einen Antrag einbringt, wird die zuständige Sachbearbeiterin darüber via E-Mail informiert. Als nächsten Schritt pflegt die Sachbearbeiterin den Antrag sowie die angehängten Dokumente händisch im ELAK ein.

Hinweis Der LRH weist darauf hin, dass bei der geplanten Weiterentwicklung der WFV-Anwendung eine Schnittstelle zwischen WFV-Anwendung und ELAK eingerichtet werden soll.

Prüfung der Zuständigkeit Die Sachbearbeiterin prüft in weiterer Folge, ob sie für den eingebrachten Antrag zuständig ist. Sollte eine andere Landesregierung oder BH zuständig sein, wird der Antrag abgetreten. Dies betraf rd. 3 % der Anträge.

Formale Prüfung Sofern die Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht für das Ansuchen zuständig ist, prüft die Sachbearbeiterin, ob alle Daten vorhanden sind und ob die AntragstellerInnen die von der Abteilung geforderten Zulassungen sowie allenfalls Vollmachten dem Antrag beigelegt haben oder diese bereits aktenkundig waren.

Der LRH stellt anhand der Stichprobe fest, dass rd. 60 % der Anträge bei der Antragstellung formal vollständig waren. Bei den restlichen rd. 40 % fehlten bei der Antragstellung die Zulassungen, Vollmachten oder sonstige Angaben. Die formale Vollständigkeit bei Antragstellung unterscheidet sich je nach Antragsform:

Antragsform	Formale Vollständigkeit
Online-Formular	83 %
PDF-Formular	66 %
WFV-Anwendung	45 %

Tab. 11: Vollständigkeit je Antragsform

Der LRH stellt fest, dass mittels Online-Formular eingebrachte Anträge häufiger vollständig sind, da der Antrag nur gesendet werden kann, wenn die AntragstellerInnen alle Pflichtfelder ausfüllen und Anhänge hochladen. Da bei Anträgen über die WFV-Anwendung keine Beilagen hochgeladen werden können, waren diese nur vollständig, sofern die AntragstellerInnen zusätzlich zum Antrag eine E-Mail mit den Beilagen übermittelten oder die Beilagen bereits aktenkundig waren.

Falls Unterlagen oder Daten bei der Antragstellung fehlen, fordert die Sachbearbeiterin diese telefonisch oder per E-Mail von den AntragstellerInnen.

Anhand der Zulassung prüft die Sachbearbeiterin, ob das betreffende Fahrzeug überhaupt eine Ausnahmegenehmigung benötigt (z.B. nicht als LKW zugelassene Sonderfahrzeuge) und ob es sich um einen Sondertransport (z.B. Überlänge) handelt, zumal diese Fahrzeuge darüber hinaus auch eine Bewilligung für den Sondertransport benötigen. Eine Vollmacht wird benötigt, wenn die AntragstellerIn (z.B. VeranstalterIn eines Events) nicht die ZulassungsbesitzerIn (z.B. durchführende FrächterIn) der beantragten Fahrzeuge ist.

Einholung von Stellungnahmen Sind von der beantragten Fahrt zusätzlich noch andere Bundesländer betroffen, wird von diesen eine Stellungnahme eingeholt. Sofern der Antrag mittels der WFV-Anwendung eingebracht worden ist, erfolgt in dieser auch die Einholung der Stellungnahmen. In allen anderen Fällen holt die Sachbearbeiterin die Stellungnahme per E-Mail ein.

In der gezogenen Stichprobe war bei rd. 20 % der Fälle zumindest eine Stellungnahme einer anderen Landesregierung einzuholen. Der LRH stellt dabei positiv fest, dass die Stellungnahmen seitens der anderen Landesregierungen innerhalb kürzester Zeit, im Regelfall am selben oder nächsten Tag einlangten.

Inhaltliche Prüfung

In weiterer Folge prüft die Sachbearbeiterin, ob ein Ausnahmegrund vorliegt und die Bewilligung erteilt werden kann. Sofern voraussichtlich keine Bewilligung erteilt werden kann, bespricht die Sachbearbeiterin bei strittigen Fällen den Sachverhalt zuerst abteilungsintern mit einem Kollegen oder dem Abteilungsvorstand und teilt dies sodann den AntragstellerInnen mit. Diese haben in weiterer Folge die Möglichkeit, ihren Antrag zurückzuziehen oder eine Stellungnahme abzugeben.

Der LRH stellt fest, dass die inhaltliche Prüfung ab dem Jahr 2019 deutlich strenger wurde. So hat die Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht in rd. 18 % der Fälle Stellungnahmen zur näheren Begründung der Erforderlichkeit der Fahrt eingefordert. Bei Anträgen vor dem Jahr 2019 war dies nur in Einzelfällen festzustellen.

Bescheiderstellung

Bescheid

Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens erstellt die Sachbearbeiterin im ELAK einen Bescheid mit Spruch, Auflagen, Rechtsmittelbelehrung und Begründung. Im Bescheid findet sich auch der Kostenspruch über die Landesverwaltungsabgaben und ein Hinweis zu den Stempelgebühren (siehe Pkt. 5. Abgaben und Gebühren).

Die Stichproben zeigen, dass die Sachbearbeiterin bei rd. 23 % der Anträge den Bescheid am selben Tag und bei weiteren rd. 25 % am nächsten Werktag ausstellte. Bei weiteren rd. 40 % wurde der Bescheid innerhalb von fünf Werktagen abgefertigt. Nur in Ausnahmefällen (Rückfragen bei den AntragstellerInnen, Einholung von Stellungnahmen) dauerte die Antragsbearbeitung länger als fünf Werktage.

Weiters stellt der LRH fest, dass in den Jahren 2015 - 2018 keine negativen Bescheide ausgestellt, jedoch - nach Rücksprache mit der Behörde bzgl. der Erfolgsaussichten - vereinzelt Anträge zurückgezogen worden sind. Im Jahr 2019 wies die Behörde dagegen 4 % der Anträge mittels Bescheid ab. Weitere 7 % der Verfahren stellte die Behörde ein, da die AntragstellerInnen vor beantragtem Fahrtantritt trotz Aufforderung keine Stellungnahme abgaben.

Beurteilung

Nach Ansicht des LRH ist für eine abschließende inhaltliche Beurteilung der ausgestellten Bescheide das Landesverwaltungsgericht und nicht der LRH zuständig. Die Tatsache, dass seit dem Jahr 2019 auch negative Bescheide ausgestellt werden, deckt sich jedoch prima facie mit dem von der Rechtsprechung vorgegebenen „strengen Prüfungsmaßstab“.

Zustellung

Zustellung	Der erstellte Bescheid wird in weiterer Folge im ELAK abgefertigt. Die Stichprobe zeigte, dass die Sachbearbeiterin grundsätzlich positive Bescheide mittels E-Mail und die negativen mittels RSb-Brief zustellte. Die Versandarten „E-Zustellung“ oder „Duale Zustellung“, welche eine nachweisliche Zustellung von Dokumenten an elektronische Postfächer ermöglichen, verwendete die Sachbearbeiterin im überprüften Zeitraum nicht. ⁴⁴
Hinweis	<p>Der LRH weist darauf hin, dass die Kosten für die E-Zustellung erheblich unter den Kosten einer herkömmlichen RSb-Sendung liegen. Darüber hinaus ist für Unternehmen die Teilnahme an der elektronischen Zustellung seit 1.1.2020 (mit wenigen Ausnahmen) verpflichtend.</p> <p>Der LRH empfahl im Zuge der Prüfung künftig bei Zustellungen, sofern im Einzelfall ein Zustellnachweis erforderlich ist, eine duale Zustellung vorzunehmen. Die zuständige Sachbearbeiterin setzte diese Empfehlung bereits im Zuge der Prüfung um.</p>
Zustellung Bundes- ministerium	Die Bescheide werden darüber hinaus von der Sachbearbeiterin per E-Mail an das zuständige Bundesministerium versendet, da dieses gegen den Bescheid gemäß Art. 132 Abs. 1 Z. 2 B-VG Beschwerde erheben könnte.

4.1.2. Stellungnahmeverfahren

Die Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht ist weiters für die Abgabe von Stellungnahmen zuständig, sofern sich die in einem anderen Bundesland beantragte Fahrt auch auf Tirol erstreckt (z.B. Fahrt von Vorarlberg nach Tirol).

Die Aufgaben im Zuge des Stellungnahmeverfahrens reduzieren sich für die Sachbearbeiterin in der Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht im Wesentlichen auf eine formale und inhaltliche Prüfung des Antrages. Die weiteren im Bescheidverfahren dargestellten Arbeitsabläufe (z.B. Bescheiderstellung, Zustellung) sind vom verfahrensleitenden Bundesland vorzunehmen.

⁴⁴ Im Unterschied zur „E-Zustellung“ erfolgt bei der „Dualen Zustellung“ automatisch eine postalische Zustellung, falls die elektronische Zustellung nicht vorgenommen werden kann.

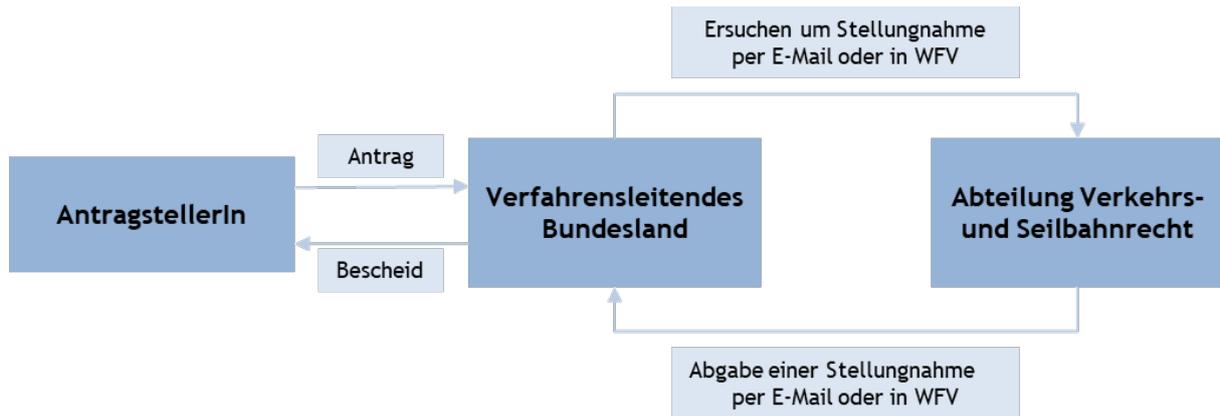


Abb. 2: Verfahrensablauf Stellungnahmeverfahren

Ersuchen um Stellungnahme

Die Sachbearbeiterin erhält entweder über die WFV-Anwendung oder direkt von einem/r SachbearbeiterIn einer anderen Landesregierung eine E-Mail, dass eine Stellungnahme abzugeben ist.

Der LRH stellt fest, dass in neun von zehn Fällen das Ersuchen um eine Stellungnahme über die WFV-Anwendung gestellt wird. Die Stichprobe zeigte, dass v.a. für die Kategorie „Events“ und für den Transport von Gasen bundesländerübergreifende Ausnahmegenehmigungen beantragt wurden.

Bearbeitung des Ersuchens und Abgabe einer Stellungnahme

Die zuständige Sachbearbeiterin prüft auf Grundlage des Antrages, ob eine Zustimmung zum Antrag erteilt werden kann und teilt dies je nach Einbringungsform per E-Mail oder in der WFV-Anwendung mittels eines Kommentars mit.

Der LRH stellt anhand der Stichprobe fest, dass die Behörde zu 97 % positive Stellungnahmen abgab, wobei sie jedoch bei rd. 40 % zusätzliche Auflagen (z.B. Mitführung einer Auftragsbestätigung zum Nachweis der Dringlichkeit der Fahrt, Vorschreibung einer bestimmten Fahrtstrecke) vorschrieb.

Weiters konnte festgestellt werden, dass die Sachbearbeiterin der Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht die Stellungnahmen in durchschnittlich 1,3 Arbeitstagen übermittelte. In rd. 85 % der Fälle erfolgte die Stellungnahme am selben oder nächsten Tag.

Die weitere Bearbeitung des Verfahrens obliegt nach der Abgabe der Stellungnahme dem verfahrensleitenden Bundesland und ist insoweit für die Sachbearbeiterin der Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht abgeschlossen.

Sofern das verfahrensleitende Bundesland nach Abschluss des Verfahrens den erstellten Bescheid in die WFV-Anwendung hoch lädt, erhält die Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht ein E-Mail, dass ein Bescheid in der Anwendung zum Abruf bereitsteht.

4.2. Ablauf Bezirkshauptmannschaften

Der LRH nahm im Zuge der Überprüfung auch bei den BH eine stichprobenartige Kontrolle vor, wobei er schwerpunktmäßig Verfahren aus dem Jahr 2019 überprüfte.

Antragseinbringung

Auskünfte	So wie bei der Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht kontaktieren die AntragstellerInnen auch bei den BH die SachbearbeiterInnen vor Antragstellung regelmäßig telefonisch, um die weitere Vorgehensweise zu besprechen.
Antragstellung	Um in weiterer Folge einen Antrag zu stellen, stehen den AntragstellerInnen unterschiedliche Möglichkeiten zur Verfügung. Der LRH stellt dabei fest, dass es wesentlich von der BH abhängt, welche Art der Einbringungsform (formlose Anträge, PDF-Formulare, Online Formular) von den AntragstellerInnen verwendet wird.
Formlose Anträge	Die AntragstellerInnen brachten 2019 über alle BH gesehen in den meisten Fällen formlose Anträge per E-Mail ein.
PDF- und Word-Formular	Weiters wurden Anträge mittels den von einigen BH zur Verfügung gestellten PDF- oder Word-Formularen eingebracht, wobei datenschutzrechtliche Informationen fehlten und gesetzliche Grundlagen teilweise nicht aktualisiert waren.
Online-Formular	Am seltensten verwendeten die AntragstellerInnen das Online-Formular, wobei die Möglichkeit der Antragstellung via Online-Formular auf den Webseiten der BH an unterschiedlichen Stellen zu finden war.
Anregung	Der LRH regt an, die PDF- und Word-Formulare auf den Webseiten der BH zu entfernen und auf eine Antragstellung mittels Online-Formular hinzuwirken.

Antragsbearbeitung

Protokollierung und Prüfung der Zuständigkeit	Die eingebrachten Anträge werden je nach BH im ELAK, in elektronischen Ordnern oder einem Papierakt abgelegt. In weiterer Folge wird geprüft, ob die Fahrt nur den jeweiligen politischen Bezirk betrifft. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Antrag zuständigkeitshalber abgetreten oder, wie der LRH bei einer BH vereinzelt feststellte, dem/der AntragstellerIn die Unzuständigkeit mitgeteilt.
-----------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Der LRH stellt fest, dass auch bei den BH regelmäßig Anträge eingebracht werden, für welche sie nicht zuständig sind.

Anregung Der LRH regt an, das Online-Formular zu adaptieren. Die AntragstellerInnen sollten bei der Auswahl des Empfängers darauf hingewiesen werden, dass die zuständige Behörde von der Fahrtstrecke abhängig ist. Bei bezirksübergreifenden Fahrten sollte auf die WFV-Anwendung verwiesen werden.

Formale Prüfung Die SachbearbeiterInnen prüfen sodann, ob die notwendigen Daten (z.B. Adresse, Fahrtstrecke) angegeben und Unterlagen übermittelt wurden. Da die bei den BH beantragten Fahrten jeweils nur einen politischen Bezirk betreffen können, sind entgegen der Vorgehensweise bei der Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht keine Stellungnahmen von anderen Landesregierungen einzuholen.

Der LRH stellt fest, dass Zulassungen und gegebenenfalls Vollmachten nicht in allen Fällen dem Antrag beigelegt und nur in einigen Fällen von den zuständigen SachbearbeiterInnen im Zuge des Ermittlungsverfahrens angefordert wurden.

Inhaltliche Prüfung In Bezug auf die inhaltliche Prüfung des Antrages stellt der LRH fest, dass der Prüfungsmaßstab und somit die Erforderlichkeit näherer Begründungen für die Notwendigkeit der Fahrt je nach BH unterschiedlich ausgelegt werden. In manchen BH werden von den AntragstellerInnen häufig weitere Auskünfte eingefordert, in anderen sind die Angaben aus den Anträgen in aller Regel ausreichend.

Bescheiderstellung

Schriftliche Bescheide Nach der Durchführung des Ermittlungsverfahrens erstellen die SachbearbeiterInnen den Bescheid. Der LRH stellt fest, dass die Bescheide grundsätzlich eine einheitliche Gliederung aufweisen (Spruch, Auflagen, Rechtsmittelbelehrung, Begründung), sich im Detail jedoch in Form und Inhalt in einigen Punkten unterscheiden.

So stellt der LRH u.a. fest, dass je nach BH

- unterschiedliche oder keine Auflagen ausgesprochen wurden,
- geringfügig unterschiedliche Rechtsmittelbelehrungen verwendet wurden (z.B. Datenschutzhinweis fehlte) und in einem Fall inhaltliche Mängel aufwies (Belehrung über Vorstellung statt Beschwerde) sowie
- die Begründungen unterschiedlich ausführlich waren und manche BH auf eine Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG⁴⁵ verzichteten.

⁴⁵ Gemäß § 58 Abs. 2 AVG kann die Begründung entfallen, wenn im Bescheidspruch dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 58 (Stand 1.7.2005, rdb.at).

Empfehlung
gem. Art. 69
Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise die Zusammenarbeit zwischen den Behörden zu verstärken. Die Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht sollte hierzu den BH eine Bescheidvorlage und eine Leitlinie für die Abwicklung von Ausnahmegenehmigungen zur Verfügung stellen. Die Leitlinie sollte zumindest folgende Punkte enthalten:

- aktuelle Rechtsauslegungen,
- Prüfungsmaßstab anhand der Rechtsprechung sowie
- Berechnung der Abgaben und Gebühren.

*Stellungnahme
der Regierung*

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird umgesetzt.

Mündliche
Bescheide

Der LRH stellt weiters fest, dass zwei BH auch mündliche Ausnahmegenehmigungen („mündliche Bescheide“) erteilten, wobei diese telefonisch verkündet wurden und im Akt keine besondere Niederschrift vorhanden war.

Das AVG⁴⁶ sieht vor, dass Bescheide sowohl schriftlich als auch mündlich erlassen werden können. Der Inhalt und die Verkündung eines mündlichen Bescheides sind, wenn es sich nicht um eine mündliche Verhandlung handelt, in einer besonderen Niederschrift zu beurkunden.

Nach der herrschenden Auffassung handelt es sich bei der mündlichen Verkündung eines Bescheides „um einen Formalakt, der sich von einer gelegentlichen Mitteilung und Absichtserklärung wesentlich unterscheidet. Er muss den Parteien auch als Formalakt - d.h. mit seinem formellen Charakter zu Bewusstsein kommen. Daher kann (auch) nach der Judikatur des VwGH weder die telefonische noch die nicht formgerechte Mitteilung des Inhalts eines Bescheides anlässlich einer Vorsprache der Partei bei der Behörde als mündliche Verkündung eines Bescheides gewertet werden.“ Weiters wird zur Beurkundung ausgeführt, dass ein mündlicher Bescheid nicht wirksam erlassen wurde, wenn die Niederschrift lediglich in Form eines Aktenvermerks aktenkundig gemacht wird.⁴⁷

Anregung

Der LRH regt an, Bescheide betreffend die gegenständlichen Ausnahmegenehmigungen nur schriftlich zu erlassen.

Zustellung

Der LRH stellte anhand der Stichproben fest, dass die Zustellung der Bescheide per E-Mail und bei einigen BH zusätzlich per RSb-Brief erfolgte. Die BH übermittelten Bescheide darüber hinaus auch an die Polizei, Gemeinden und Baubezirksämter. In einigen Fällen erfolgte zudem eine Zustellung an das zuständige Bundesministerium.

⁴⁶ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, StF: BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018.

⁴⁷ Hengstschläger/Leeb, AVG § 62 (Stand 1.7.2005, rdb.at).

Anregung Der LRH regt an, aus Kostengründen (vgl. Pkt. 4.1.1.) grundsätzlich auch in den BH auf eine Zustellung per RSb-Brief zu verzichten. Sofern eine Zustellung mit Zustellnachweis im Einzelfall erforderlich ist, sollte eine duale Zustellung vorgenommen werden. Zur Wahrung des Beschwerderechtes gemäß Art. 132 Abs. 1 Z. 2 B-VG sind darüber hinaus die Bescheide an das zuständige Bundesministerium zu übermitteln.

5. Abgaben

5.1. Höhe der Abgaben

Bei der Durchführung des Verfahrens fallen für die AntragstellerInnen

- bei der Antragseinbringung Bundes-Stempelgebühren⁴⁸ und
- bei einer allfälligen Bewilligung Landesverwaltungsabgaben an.

Landesverwaltungsabgaben Die Höhe der Landesverwaltungsabgabe ist in der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 (LVAV)⁴⁹ in den Tarifposten 86-87 geregelt und ist abhängig von der Dauer und Art der Ausnahmegenehmigung:

Art der Bewilligung	Ausnahmebewilligung gemäß § 45 Abs. 2 StVO (Wochenendfahrverbot + Fahrverbotskalender)	Ausnahmebewilligung gemäß § 45 Abs. 2a StVO (Nachtfahrverbot)
Einmalige Fahrt einschließlich Rückfahrt	70	70
Mehrmalige Fahrten bis zu einem Monat	160	-
Mehrmalige Fahrten bis zu sechs Monaten	-	200
Dauerbewilligungen von höchstens zwei Jahren	450	-
Fahrten für humanitäre Zwecke	frei	frei
Fahrten als Folge von Katastrophenschäden	frei	-

Tab. 12: Landesverwaltungsabgaben für Ausnahmebewilligungen (Beträge in €)

⁴⁸ Für bestimmte Schriften, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte sind Gebühren zu entrichten. Schriften unterliegen einem fixen Betrag, wofür früher Stempelmarken verwendet wurden, weshalb diese Gebühren auch Stempelgebühren genannt werden: <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/steuern-von-a-bis-z/Geb%C3%BChrenengesetz.html> (25.3.2020).

⁴⁹ Verordnung der Landesregierung vom 8. Mai 2007 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landesverwaltung und über die Art ihrer Einhebung bei den Landesbehörden (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 - LVAV), LGBl. Nr. 30/2007, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 82/2014.

Stempelgebühren	<p>Die Höhe der Gebühren ist im Gebührengesetz 1957 (GebG)⁵⁰ geregelt. Demnach ist gemäß § 14 Tarifpost 6 GebG pro beantragtem Kraftfahrzeug eine Gebühr von € 14,30 zu entrichten. Die dem Antrag beigelegten oder nachgereichten Beilagen (z.B. Zulassung) sind gemäß § 14 Tarifpost 5 GebG mit € 3,90 je Bogen⁵¹ zu verbühren.</p> <p>Seit dem 1.1.2016 gibt es für elektronische Anträge, die unter Inanspruchnahme der Funktion Bürgerkarte (Karte mit Kartenlesegerät oder Handy-Signatur) eingebracht werden, eine Gebührenermäßigung. So ermäßigt sich der Tarif gemäß § 11 Abs. 3 GebG für Eingaben (Anträge) auf € 8,60 und für Beilagen auf € 2,30.</p> <p>Der LRH weist darauf hin, dass bei der WFV-Anwendung für die AntragstellerInnen zwar ein Einstieg mittels Bürgerkarte möglich ist, dies jedoch für die SachbearbeiterInnen in den Bundesländern nicht ersichtlich ist. Bei Online-Formularen des Landes Tirol besteht grundsätzlich die Möglichkeit diese mittels Handy-Signatur elektronisch zu unterschreiben (signieren). Diese Funktion war jedoch beim Online-Formular „Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung“ zur Zeit der Überprüfung nicht aktiviert.</p>
Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO	<p>Der LRH empfiehlt, den AntragstellerInnen die Möglichkeit einzuräumen, Anträge unter Inanspruchnahme der Handy-Signatur vergünstigt einzubringen. Dies sollte auch im Rahmen der Weiterentwicklung der WFV-Anwendung berücksichtigt werden.</p>
Stellungnahme der Regierung	<p><i>Die Empfehlung, den AntragstellerInnen die Möglichkeit einzuräumen, Anträge unter Inanspruchnahme der Handy-Signatur vergünstigt einzubringen, wurde umgesetzt. Beim Online-Formular „Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung“ steht die Verwendung der Handy-Signatur optional zur Verfügung.</i></p>
Kostenspruch und Gebührenhinweis	<p>Die Behörde hat über die Landesverwaltungsabgaben in Bescheidform abzusprechen. Bei den Gebühren nach dem GebG handelt es sich um in die Zuständigkeit des Finanzamtes fallende Bundesgebühren, weshalb die Landesbehörden diese nicht in Bescheidform festsetzen können. Die Landesbehörden haben deshalb die GebührenschuldnerInnen lediglich darauf hinzuweisen, dass die Gebühr zu entrichten ist. Im Falle einer Nichtentrichtung haben die Landesbehörden darüber ein Formular⁵² auszufüllen und dieses dem Finanzamt zu übermitteln, welches sodann die Gebühr mittels Bescheid festsetzt.</p> <p>Der LRH stellt fest, dass die gesetzlich vorgegebenen Zuständigkeitsregeln dazu führen, dass Zahlungsrückstände eines/r AntragstellerIn von zwei unterschiedlichen Behörden (Landesregierung und Finanzamt) betrieben werden.</p>

⁵⁰ Kundmachung der Bundesregierung vom 2. Dezember 1957 über die Wiederverlautbarung des Gebührengesetzes 1946, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019.

⁵¹ Unter Bogen ist gemäß § 5 Abs. 5 GebG ein Papier zu verstehen, dessen Seitengröße das Ausmaß von zweimal 210 mm x 297 mm nach einer oder nach beiden Richtungen nicht überschreitet. Für dieses Ausmaß überschreitende Papierblätter sind die festen Stempelgebühren im zweifachen Betrag zu entrichten. Bei inhaltlich fortlaufendem Text bleiben unbeschriebene Seiten bei der Berechnung der Anzahl der Bogen außer Ansatz.

⁵² <https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/StuR1.pdf> (29.4.2020).

5.2. Verfahren der Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht

Festsetzung der Abgaben und Gebühren	Die Sachbearbeiterin berechnet die abzuführenden Landesverwaltungsabgaben sowie Stempelgebühren und hält diese im Bescheid unter dem Punkt „Kostenspruch“ fest. Als nächsten Schritt hält die Sachbearbeiterin die offenen Abgaben und Gebühren auf einem Empfangsauftrag ⁵³ fest, den der stellvertretende Abteilungsleiter als Anweisungsberechtigter unterzeichnet.
Hinweis	<p>Der LRH stellte im Zuge der Prüfung fest, dass der Mitte 2019 neu formatierte Kostenspruch zwar übersichtlich war, jedoch</p> <ul style="list-style-type: none">• keine Zahlungsfrist vorsah und• die gesetzlichen Grundlagen, auf welchen sich der Kostenspruch bezog, fehlten. <p>Die Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht adaptierte darauf hin noch im Zuge der Prüfung durch den LRH die Bescheidvorlage.</p> <p>Die Sachbearbeiterin übermittelt in weiterer Folge den Empfangsauftrag im internen Postweg an die Abteilung Landesbuchhaltung und verfügt im ELAK eine Wiedervorlage des Aktes zur Überwachung des Zahlungseingangs.</p>
Zahlungseingang	<p>Sofern die vollständige Zahlung auf das Landeskonto eingeht, sendet die Abteilung Landesbuchhaltung im internen Postweg eine Durchschrift des Empfangsauftrages an die Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht, worauf die zuständige Sachbearbeiterin den Akt „ad acta“ legt.</p> <p>Der LRH stellt anhand der Stichproben fest, dass</p> <ul style="list-style-type: none">• 67 % der AntragstellerInnen binnen 14 Tagen,• 24 % binnen 30 Tagen und• 9 % nach 30 Tagen <p>die Verwaltungsabgaben und Gebühren beglichen.</p>
Zahlungsverzug	<p>Sollte nach rd. 30 Tagen keine Zahlung eingehen, übermittelt die Abteilung Landesbuchhaltung im internen Postweg eine Zahlungserinnerung an die Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht, welche diese sodann digitalisiert, protokolliert und an den/die AntragstellerIn abfertigt.</p> <p>Der LRH stellt im Zuge der Prüfung einen Mehraufwand und Medienbrüche bei der postalischen Übermittlung von Belegen fest. Die Abteilung Landesbuchhaltung teilte dazu mit, dass geplant ist, diese Arbeitsabläufe künftig elektronisch abzuwickeln.</p>

⁵³ Der Empfangsauftrag stellt ein Formblatt dar, mittels welchen die Fachabteilungen die Abteilung Landesbuchhaltung über Zahlungsvorschreibungen zu informieren haben.

Anregung	Der LRH regt an, den Umstieg auf eine elektronische Bearbeitung von Empfangsaufträgen, Rückstandsausweisen und Zahlungserinnerungen zu forcieren.
Rückstands- ausweis	<p>In jenen Fällen, in denen rd. 30 Tage nach Zahlungserinnerung weiterhin kein Zahlungseingang zu verzeichnen ist, übermittelt die Abteilung Landesbuchhaltung der Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht einen Rückstandsausweis⁵⁴ mit den noch offenen Forderungen. Auf dem Rückstandsausweis finden sich die Informationen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Forderungen zu überprüfen und • gegebenenfalls zwecks weiterer Betreuung an die Abteilung Justizariat weiterzuleiten sind.
Bewirt- schaftungs- erlässe	<p>Bis zum Jahr 2019 sahen die Bewirtschaftungserlässe zu den Voranschlägen des Landes Tirol vor, dass bei offenen Forderungen 30 Tage nach der letzten Mahnung die weitere Betreuung im Exekutionsweg zu erfolgen hat. Die entsprechenden Unterlagen waren dazu an die Abteilung Justizariat weiterzuleiten. Seit dem Jahr 2020 wird bezüglich der weiteren Betreuung auf den Erlass Nr. 25 „Vertretung des Landes Tirol in Gerichtsverfahren“ aus dem Jahr 1996 verwiesen, der ebenfalls die Eintreibung offener Forderungen durch die Abteilung Justizariat (früher: Präsidialabteilung IV) vorsieht.</p> <p>Der LRH stellt anhand der im ELAK protokollierten Geschäftsfälle fest, dass die im Rückstandsausweis beschriebene Vorgehensweise bis Mitte des Jahres 2018 der Praxis entsprach. Seitdem lehnte die Abteilung Justizariat weitere Eintreibungsersuchen mit dem Hinweis, dass gemäß § 1 Abs. 1 VVG⁵⁵ die BH für die Vollstreckung hoheitlicher Forderungen zuständig sind, ab.</p>

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO	Der LRH empfiehlt zu regeln, welche Organisationseinheit der Tiroler Landes- oder Bezirksverwaltung für die Vollstreckung von hoheitlichen Forderungen - insbesondere bei SchuldnerInnen außerhalb von Tirol - zuständig ist.
------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Die Empfehlung zu regeln, welche Organisationseinheit für die Vollstreckung von hoheitlichen Forderungen - insbesondere bei SchuldnerInnen außerhalb von Tirol - zuständig ist, wird eingehend geprüft und darüber in der Folge im Verfahren nach Art. 69 Abs. 4 TLO berichtet.</i>
----------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

5.3. Verfahren der Bezirkshauptmannschaften

Festsetzung der Abgaben und Gebühren	Die SachbearbeiterInnen in den BH berechnen die Landesverwaltungsabgaben sowie Stempelgebühren und halten diese im Bescheid unter einem eigenen Spruchpunkt oder unter dem Titel Kostenspruch oder Kostenentscheidung fest.
--------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

⁵⁴ Rückstandsausweise sind behördliche Mitteilungen über die Höhe der Zahlungsverpflichtung.

⁵⁵ Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 - VVG; StF: BGBl. Nr. 53/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013.

Der LRH stellt fest, dass die Kostenentscheidungen eine gesetzliche Grundlage sowie eine Zahlungsfrist aufweisen. Die Summe der zu bezahlenden Abgaben und Gebühren und die Überweisungsdetails stellen manche BH zusätzlich in einer Tabelle überblicksmäßig dar. Einige BH übermitteln zusätzlich einen Zahlschein.

Bewertung

Die in den Bescheiden dargestellten Tabellen bewertet der LRH positiv, da diese die Zahlungsdetails zusammenfassend übersichtlich darstellen. Die Zahlscheine sind nach Ansicht des LRH aufgrund der elektronischen Abwicklung des Zahlungsverkehrs nicht zwingend erforderlich.

Der LRH stellt weiters fest, dass die BH

- die Verwaltungsabgaben und Stempelgebühren vereinzelt nur pro Antrag und nicht pro bewilligten Lastkraftfahrzeug und somit zu niedrig festsetzen,
- für die dem Antrag beigelegten Zulassungen und dergleichen regelmäßig keine Beilagegebühr gemäß § 14 Tarifpost 5 GebG verrechneten sowie
- unterschiedliche Zahlungsfristen vorschrieben.

Nach Ansicht des LRH wird die in Punkt 4.2. empfohlene Leitlinie und Bescheidvorlage zu einer einheitlichen und rechtmäßigen Gebühreuvorschreibung beitragen.

5.4. Einnahmen

Die Landesverwaltungsabgaben werden voranschlagswirksam auf der Finanzposition 2-922005-8351003 (Verwaltungsabgaben) gebucht. Die Gebühren die an den Bund fließen finden sich auf dem voranschlagsunwirksamen Sachkonto 3657020 (Verwahrungen Bundesstempelmarken). Insgesamt vereinnahmte die Abteilung Verkehr- und Seilbahnrecht in den Jahren 2015 - 2019 rd. € 570.000 an Verwaltungsabgaben und hob für den Bund rd. € 65.000 an Gebühren ein:

Einnahmen	2015	2016	2017	2018	2019
Verwaltungsabgaben	131.760	140.590	94.150	120.835	79.120
Stempelgebühren	15.315	14.140	12.275	13.049	10.689

Tab. 13: Einnahmen aus Landesverwaltungsabgaben und Stempelgebühren (Beträge in €)

In den BH nahm der LRH keine Prüfung der Abgaben vor. Aufgrund der geringen Anzahl an erteilten Ausnahmegenehmigungen (vgl. Tab. 7), betragen die Verwaltungsabgaben und Gebühren für Ausnahmegenehmigungen jedoch nur durchschnittlich jährlich rd. € 3.000 pro BH.

6. Internetauftritt

Die Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht und die mit dem Verkehrsrecht be-
trauten Referate der BH stellen im Internet in unterschiedlichem Ausmaß Infor-
mationen und Formulare betreffend die Fahrverbote zur Verfügung.

Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht

Webseite Verkehrsrecht Auf der Internetseite des Landes Tirol findet sich unter dem Reiter „Themen“
die Webseite „Verkehrsrecht“⁵⁶. Diese Webseite gibt einen Überblick über die
verschiedenen das Verkehrsrecht betreffende Themengebiete (z.B. Fahrver-
bote, LKW-Dosierung, Eisenbahnrecht).

Webseite Fahrverbote Über den Link „Fahrverbote“ oder in der Navigationsleiste über „LKW-Fahrver-
bote“ gelangen die InternetnutzerInnen auf die Webseite „Fahrverbote“⁵⁷, wel-
che Links zu regionalen LKW-Fahrverboten in Tirol, zum Winterfahrverbot, zum
Online-Formular und den IG-L Fahrverboten zur Verfügung stellt.

Der LRH stellt fest, dass auf der Webseite der Abteilung Verkehrs- und Seilbahn-
recht keine Informationen über das Wochenend- und Nachtfahrverbot sowie den
Verfahrensablauf zur Erlangung einer Ausnahmegewilligung zu finden sind.

Empfehlung
gem. Art. 69
Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt, die Webseite „Fahrverbote“ neu zu gestalten. Dabei sollte

- ein Überblick über die wesentlichen Fahrverbote (vgl. Tab. 1) gegeben und weiterführende Informationen etwa mittels Links (z.B. auf Informationsseiten des Bundes betreffend die StVO und der Abteilung Umweltrecht betreffend das IG-L) zur Verfügung gestellt werden,
- der/die InternetnutzerIn auf einer weiteren Seite Informationen über den Verfahrensablauf betreffend das Wochenend- und Nachtfahrverbot sowie den Fahrverbotskalender erhalten. Auf dieser Seite sollten insbesondere Informationen über die Zuständigkeit, Voraussetzungen (erhebliches wirtschaftliches Interesse) und Kosten des Verfahrens zur Verfügung stehen⁵⁸ sowie
- darauf hingewiesen werden, dass bei Zuständigkeit der Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht die WFV-Anwendung zu verwenden ist und bei Zuständigkeit einer BH das Online-Formular.

Stellungnahme
der Regierung

Die ersten beiden Empfehlungen können problemlos umgesetzt werden. Der dritten Empfehlung hinsichtlich Verwendung der WFV-Anwendung kann erst nach der Implementierung der ersten beiden Empfehlungen entsprochen werden.

⁵⁶ <https://www.tirol.gv.at/verkehr/verkehrsrecht/> (1.4.2020).

⁵⁷ <https://www.tirol.gv.at/verkehr/verkehrsrecht/verkehrsbeschaerungen/> (1.4.2020).

⁵⁸ Vgl. etwa die Darstellung im Amt der Steiermärkischen Landesregierung: <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/12541181/127384147/> (1.4.2020).

Bezirkshauptmannschaften

Layout der BH-Webseiten	Der Internetauftritt der BH ist auf der Landesseite im Landesdesign eingebettet. Dabei ist es für InternetnutzerInnen, welche die Webseite nicht kennen, auf den ersten Blick nicht erkennbar, ob man sich auf einer Seite des Amtes der Tiroler Landesregierung oder der BH befindet (siehe Anhang 1).
Startseiten der BH	Die Startseiten der BH stellen links „Aktionen“ und „Aktuelles“ in der Mitte die jeweiligen „Organisationseinheiten“ (Bezirkshauptmann, Kinder- und Jugendhilfe, Amtstierarzt etc.) und rechts eine „Navigationsleiste“ mit unterschiedlichen Links dar (siehe Anhang 2).
Seiten der Referate	<p>In Bezug auf die Fahrverbote und deren Ausnahmen stellt der LRH fest, dass die InternetnutzerInnen auf den Webseiten der BH in unterschiedlichem Ausmaß informiert werden. Informationen finden sich, sofern solche vorhanden sind, auf den Webseiten der für Verkehrsrecht zuständigen Referate, wobei lediglich zwei BH die Ausnahmegenehmigungen von Fahrverboten explizit als eine in ihre Zuständigkeit fallende Angelegenheit auflisten.</p> <p>Inhaltliche Informationen über Fahrverbote finden sich nur auf der Webseite einer BH, wobei diese auf den Fahrverbotskalender 2016 und auf ein lokales Fahrverbot verweist. Lediglich zwei BH verlinken für weitere Informationen auf die Webseite der Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht.</p> <p>Die BH informieren die InternetnutzerInnen auch über die Antragsmöglichkeit über das Online-Formular an unterschiedlichen Stellen und bieten teilweise eigene Formulare an.</p>
Bewertung	Der LRH erachtet den Internetauftritt als ein wesentliches Instrument, um BürgerInnen jederzeit abrufbare Informationen zur Verfügung zu stellen. Nach Ansicht des LRH sollten sich interessierte BürgerInnen auf der Landeswebseite effizient Informationen beschaffen können. Dazu bedarf es neben einer benutzerfreundlichen Aufbereitung der Inhalte insbesondere einer einfachen Navigation.
Anregung	<p>Der LRH regt an, den Internetauftritt der Tiroler Landesverwaltung zu adaptieren. Dabei sollte</p> <ul style="list-style-type: none">• das Layout der Webseiten umgestaltet werden, damit für NutzerInnen deutlicher erkennbar ist, ob es sich um eine Seite des Amtes der Tiroler Landesregierung oder um eine der acht BH handelt,• bei den Startseiten der BH die Themengebiete (z.B. Verkehr und Strafwesen) und nicht die Organisationsstruktur dargestellt⁵⁹ sowie die Navigationsleiste vereinheitlicht werden und

⁵⁹ Vgl. etwa die Webseiten der BH in der Steiermark z.B. <https://www.bh-liezen.steiermark.at/> (31.3.2020).

- auf den Webseiten der Referate die Zuständigkeit für Ausnahmegenehmigungen explizit genannt sowie für weitere Informationen auf die Webseite der Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht verlinkt werden.

*Stellungnahme
der Regierung*

Der Landesrechnungshof regt an, den Internetauftritt der Tiroler Landesverwaltung zu adaptieren, z.B. so solle deutlich erkennbar sein, ob es sich um eine Seite des Amtes der Tiroler Landesregierung oder einer Bezirkshauptmannschaft handelt. Am Beispiel der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck ist ersichtlich, dass dies bereits nach dem jetzigen Stand der Technik umgesetzt ist (siehe Screenshot samt Erläuterungen in der Äußerung der Landesregierung im Anhang), wobei nicht verkannt wird, dass auch ein gewisses Entwicklungspotenzial besteht (siehe dazu die folgenden Ausführungen zu „MakeOver www.tirol.gv.at“).

Zur Anregung des Landesrechnungshofes, bei den Startseiten der Bezirkshauptmannschaften die Themengebiete (z.B. Verkehr und Strafwesen) und nicht die Organisationsstruktur darzustellen sowie die Navigationsleiste zu vereinheitlichen, wird angemerkt, dass bei dem seit Anfang des Jahres laufenden Projekt „MakeOver www.tirol.gv.at“ bereits eine Umgestaltung der Startseite der Bezirkshauptmannschaften geplant ist. Ebenso wird in diesem Projekt eine Vereinheitlichung der Navigationsleiste mit den Bezirkshauptmannschaften abgestimmt und entsprechend umgesetzt.

Die Anregung, auf den Webseiten der Referate die Zuständigkeit für Ausnahmegenehmigungen explizit zu nennen sowie für weitere Informationen auf die Webseite der Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht zu verlinken, kann noch im bestehenden Internet-Auftritt umgesetzt und im Projekt „MakeOver www.tirol.gv.at“ technisch problemlos implementiert werden.

*Digitalisierungs-
strategie*

Die Tiroler Landesregierung beschloss am 18.2.2020 eine Digitalisierungsstrategie für die Tiroler Landesverwaltung. Ein Ziel der Strategie ist es „den BürgerInnen und Unternehmen innovative, benutzerfreundliche und strukturierte Lösungen zur digitalen Information, Kommunikation und Interaktion anzubieten, um ihnen die Begegnungen mit der Tiroler Landesverwaltung zu erleichtern“.

Die in diesem Kapitel aufgezeigten Aspekte zur Neugestaltung des Internetauftrittes sind nach Ansicht des LRH eine Möglichkeit, im Sinne der Digitalisierungsstrategie initiativ zu werden.

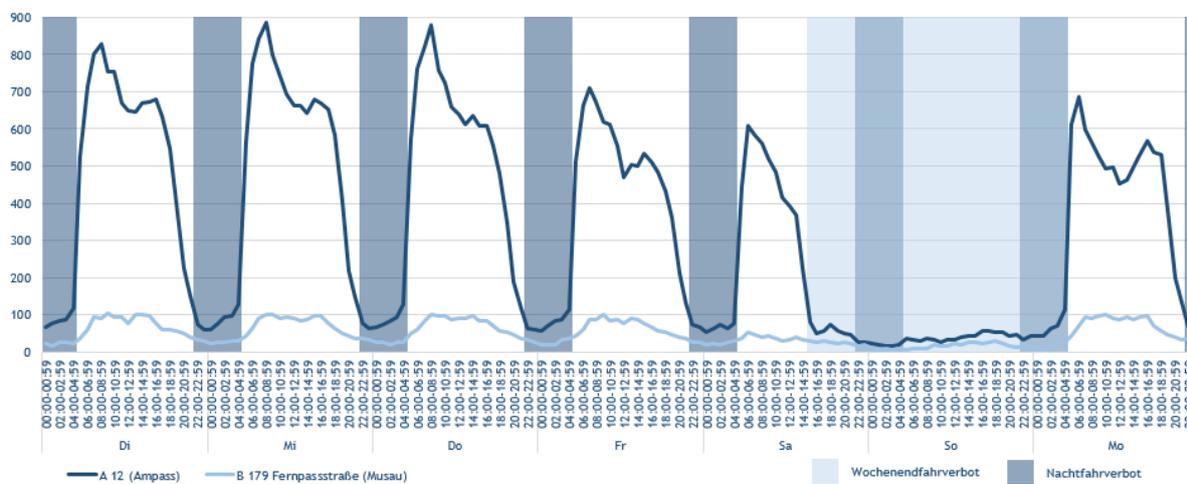
7. Auswirkungen der Ausnahmegenehmigungen auf das Verkehrsaufkommen

Datengrundlage Das Land Tirol erfasst auf dem rd. 2.200 km⁶⁰ langen Landesstraßennetz mit 154 automatischen Dauerzählstellen Verkehrsdaten und veröffentlicht diese⁶¹. Die ASFINAG führt auf dem rd. 220 km langen Autobahn- und Schnellstraßennetz automatisierte Verkehrszählungen durch, wobei Verkehrsdaten von 32 Zählstellen in Tirol veröffentlicht werden⁶².

Zur Beurteilung, inwieweit die Ausnahmegenehmigungen Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen haben, ließ sich der LRH vom Sachgebiet Verkehrsplanung und der ASFINAG stündliche Verkehrsdaten auswerten.

Wochenend- und Nachtfahrverbot

Die Verkehrsdaten zeigen an ausgewählten Zählstellen in der ersten Märzwoche der Jahre 2015 - 2018⁶³ eine ähnliche, im Detail aber unterschiedliche Verkehrsentwicklung:



Diagr. 2: Stündlicher Güterverkehr an den Zählstellen Ampass und Musau in der zweiten Woche im März (Mittelwert der Jahre 2015 - 2018; Quelle: Sachgebiet Verkehrsplanung und ASFINAG; Darstellung LRH)

⁶⁰ <https://www.tirol.gv.at/verkehr/strassenbau-und-strassenerhaltung/> (17.6.2020).

⁶¹ <https://verkehrsinformation.tirol.gv.at/web/html/vde.html> (17.6.2020).

⁶² <https://www.asfinag.at/verkehr/verkehrszaehlung/> (17.6.2020).

⁶³ Im Jahr 2019 war am Samstag des ausgewählten Märzwochenendes der Winterfahrverbotskalender in Kraft, weshalb diese Woche in die Betrachtung nicht miteinbezogen wurde.

Verkehrsberuhigung Die Daten zeigen, dass das durchschnittliche stündliche Güterverkehrsaufkommen in den Verbotszeiten abnimmt:

Stündlicher Güterverkehr	A 12 Inntalautobahn Ampass	B 179 Fernpassstraße Musau
Täglich 0:00 - 24:00	337	50
Wochenendfahrverbot Sa 15:00 - So 22:00	41	19
Nachtfahrverbot Täglich 22:00 - 05:00	67	23

Tab. 14: Stündlicher Güterverkehr an den Zählstellen Ampass und Musau in der zweiten Woche im März (Mittelwert der Jahre 2015 - 2018)

In der ausgewählten Woche wurden durchschnittlich stündlich 337 Güterfahrzeuge bei der Autobahnzählstelle und 50 bei der Landesstraßenzählstelle gezählt. Im zeitlichen Anwendungsbereich des Wochenendfahrverbotes reduzierte sich der Verkehr auf der Autobahn um rd. 88 % auf 41 Fahrzeuge und auf der Landesstraße um rd. 60 % auf 19 Fahrzeuge pro Stunde. Während des Nachtfahrverbotes reduzierte sich der Verkehr bei der Autobahnzählstelle um 80 % auf 67 Fahrzeuge und bei der Landesstraßenzählstelle um rd. 50 % auf 23 Fahrzeuge pro Stunde.

Hinweis - Ursachen für Verkehrsberuhigung Der Verkehrsrückgang in den Nachtstunden kann jedoch nicht auf das Nachtfahrverbot gemäß § 42 Abs. 6 StVO zurückgeführt werden, da mittlerweile 99 % der Lastkraftfahrzeuge lärmarm sind und somit zu Zeiten des Nachtfahrverbotes fahren dürfen.

Der LRH weist weiters darauf hin, dass der Verkehrsrückgang am Wochenende und in der Nacht auch von anderen Faktoren (z.B. Lenk- und Ruhezeiten, Öffnungszeiten der Betriebe, höhere Maut auf der Brennerautobahn in den Nachtstunden, IG-L Fahrverbote) beeinflusst wird.

Auswirkungen der Ausnahmegenehmigungen Der LRH stellt fest, dass allein an der Zählstelle Ampass in der Verbotszeit an dem ausgewählten Wochenende im März die Anzahl an gezählten Lastkraftfahrzeugen (rd. 1.250) höher war als die Anzahl der tirolweit bewilligten Fahrzeuge (rd. 1.100⁶⁴) für das ganze Jahr. Die Zahlen zeigen somit, dass die Ausnahmegenehmigungen kaum Auswirkungen auf das Ausmaß des Güterverkehrs am Wochenende haben, sondern vielmehr die gesetzlichen Ausnahmetatbestände das Güterverkehrsaufkommen am Wochenende beeinflussen.

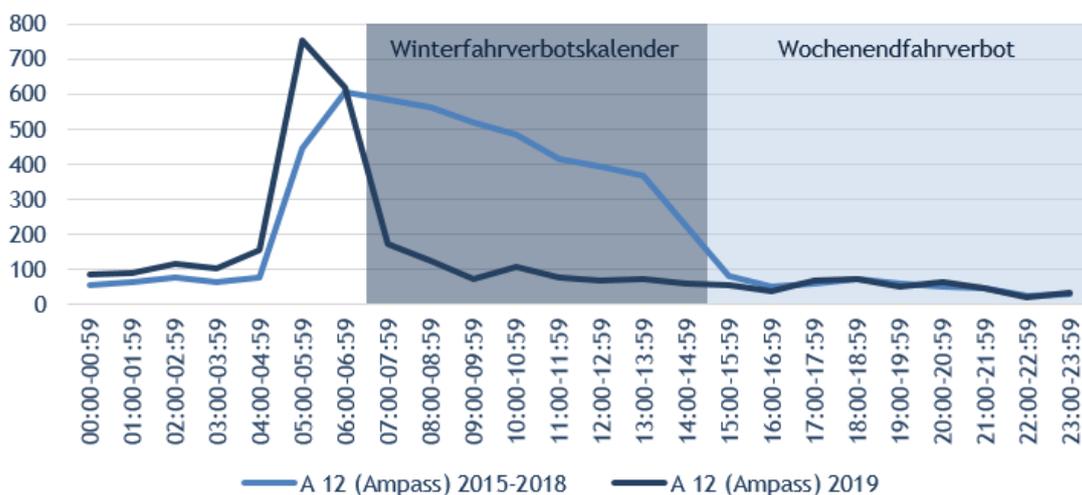
⁶⁴ Im Prüfungszeitraum wurden insgesamt 2.983 Ausnahmegenehmigungen mit durchschnittlich 1,8 bewilligten Fahrzeugen ausgestellt, wovon 60 % Einfahrten betrafen.

Zu Zeiten des Nachtfahrverbotes führen an der Zählstelle Ampass in der ausgewählten Woche in den Jahren 2015 - 2018 durchschnittlich rd. 3.300 Lastkraftfahrzeuge. Die Behörden genehmigten jedoch durchschnittlich pro Jahr lediglich eine Fahrt. Die Ausnahmegenehmigungen haben daher keine Bedeutung für das Verkehrsaufkommen während des Nachtfahrverbotes.

Fahrverbotskalender

Winterfahrverbotskalender

Die Verkehrsdaten an der Zählstelle Ampass am zweiten Samstag im März zeigen, dass sich das Verkehrsaufkommen mit der Einführung des Winterfahrverbotskalenders im Jahr 2019 stark veränderte.

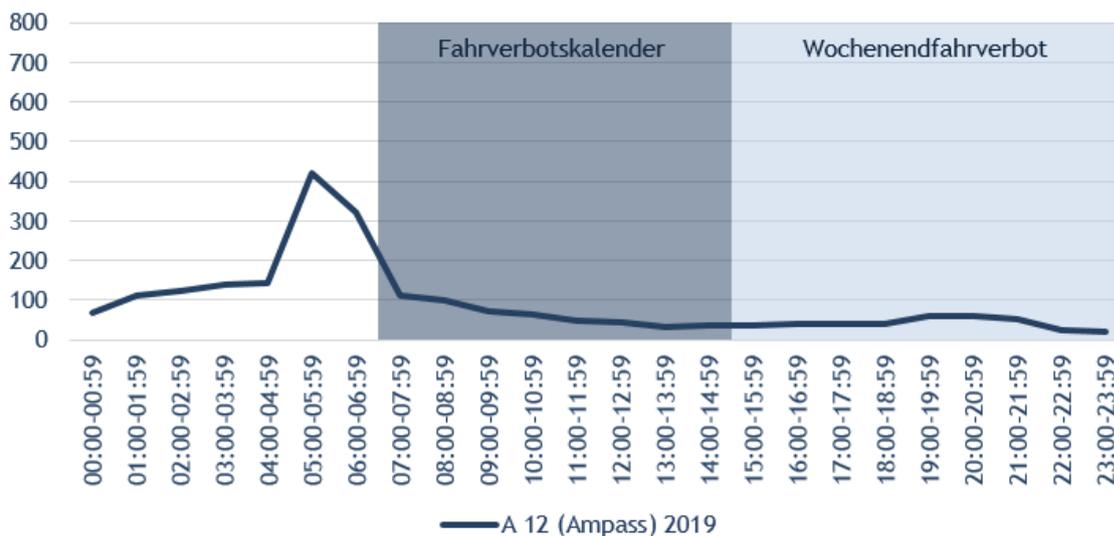


Diagr. 3: Stündlicher Güterverkehr an der Zählstelle Ampass am zweiten Samstag im März (Mittelwert der Jahre 2015 - 2018 vs. 2019; Quelle: ASFINAG; Darstellung LRH)

So fuhren an der Zählstelle in Ampass im Verbotszeitraum 7:00 - 15:00 im Jahr 2019 des Winterfahrverbotskalender rd. 93 Lastkraftfahrzeuge pro Stunde, wogegen im selben Zeitraum in den Jahren zuvor noch 443 Lastkraftfahrzeuge pro Stunde gezählt wurden.

Fahrverbotskalender

Der Fahrverbotskalender in den Sommermonaten war im gesamten Prüfungszeitraum in unterschiedlichen Zeiträumen in Kraft, sodass ein unmittelbarer Vergleich nicht möglich ist. Die Verkehrsdaten an der Zählstelle Ampass am zweiten Samstag im August im Jahr 2019 zeigen jedoch einen ähnlichen Verlauf wie beim Winterfahrverbotskalender:



Diagr. 4: Stündlicher Güterverkehr an der Zählstelle Ampass am zweiten Samstag im August 2019
(Quelle: ASFINAG, Darstellung LRH)

Die Daten zeigen im August ein generell geringeres Güterverkehrsaufkommen als im März, wobei an der Zählstelle in Ampass im Verbotszeitraum von 07:00 - 15:00 weiterhin rd. 63 Lastkraftfahrzeuge pro Stunde gezählt wurden.

Auswirkungen
der Ausnahme-
genehmigungen

Da die Behörden im gesamten Prüfungszeitraum lediglich drei Ausnahmegenehmigungen für die Fahrverbotskalender erteilten, haben diese für das Verkehrsaufkommen während der Verbotszeit keine Bedeutung.

Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass die Fahrverbote in unterschiedlichen Ausmaß das Güterverkehrsaufkommen beeinflussen, die Ausnahmegenehmigungen jedoch nahezu keine Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen haben.

8. Zusammenfassung

Der LRH prüfte die Abwicklung von Ausnahmegenehmigungen vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot, Nachtfahrverbot und Fahrverbotskalender durch die Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht sowie Bezirkshauptmannschaften.

Sofern die Fahrt nur einen politischen Bezirk betrifft ist die jeweilige BH zuständig. Betrifft die Fahrt mehrere politische Bezirke oder mehrere Bundesländer ist die Landesregierung zuständig, in deren Wirkungsbereich die Fahrt beginnt. Die zuständige Landesregierung hat in diesen Fällen durch die Einholung von Stellungnahmen das Einvernehmen mit den anderen betroffenen Landesregierungen herzustellen.

Rechtliche Grundlagen

Anwendungsbereich der Fahrverbote Die gesetzlichen Grundlagen für diese Fahrverbote finden sich in der StVO. Das Wochenend- und Feiertagsfahrverbot sieht von Samstag 15:00 bis Sonntag 22:00 ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge vor. Für besonders verkehrsreiche Tage (Ferienreiseverkehr) verordnete der Bundesminister zusätzliche Fahrverbote (Fahrverbotskalender). Das Nachtfahrverbot verbietet Fahrten von nicht lärmarmen Lastkraftfahrzeugen in der Zeit von 22:00 bis 05:00.

Gesetzliche Ausnahmetatbestände Das Wochenend- und Feiertagsfahrverbot sieht eine Reihe von gesetzlichen Ausnahmen vor. So sind etwa Fahrten mit leichtverderblichen Lebensmittel, der Müllabfuhr und Postsendungen vom Fahrverbot ausgenommen. Diese Ausnahmen wurden von den verordneten Fahrverbotskalender zwar im Wesentlichen übernommen, unterscheiden sich jedoch im Detail voneinander. Das Nachtfahrverbot sieht zwar weniger Ausnahmetatbestände vor, dafür sind aber lärmarme Fahrzeuge und somit der überwiegende Teil (rd. 99 %) der Lastkraftfahrzeuge vom Fahrverbot ausgenommen.

Ausnahmegenehmigungen Darüber hinaus kann die zuständige Behörde bei bestimmten, im Gesetz normierten Gründen eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Organisation

Anzahl der Bewilligungen Die Behörden genehmigten im Prüfungszeitraum rd. 3.000 Ausnahmen vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot, wobei 90 % der Verfahren die Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht abwickelte. Für den Fahrverbotskalender und das Nachtfahrverbot wurden insgesamt lediglich acht Ausnahmegenehmigungen erteilt.

Personaleinsatz und Aktenverwaltung Die Abwicklung der Ausnahmegenehmigungen verursacht in der Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht einen Personaleinsatz von rd. 0,40 VZÄ. In den BH bindet die Verfahrensabwicklung kaum Personalressourcen. Die Abteilung führt die Akten im ELAK, in den BH ist die Aktenverwaltung unterschiedlich. Der LRH regte an, in allen BH den ELAK zu verwenden.

Koordination Der LRH stellte in Bezug auf die Abwicklung der Ausnahmegenehmigungen keine wesentlichen Abstimmungen zwischen den Behörden fest. Der LRH empfahl die Zusammenarbeit zu verstärken bzw. Zusammenlegungsoptionen zu prüfen.

Ablauf

Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht Die AntragstellerInnen konnten bei der Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht ihre Anträge mittels einem PDF-Formular, einem Online-Formular, der WFV-Anwendung sowie einem formlosen E-Mail einbringen.

Der LRH empfahl die Einbringung mittels der vom Land Oberösterreich entwickelten WFV-Anwendung zu forcieren sowie im Zuge der geplanten Weiterentwicklung der Anwendung die Verfahrensabwicklung zu vereinheitlichen, mit dem Land Oberösterreich eine Betriebsvereinbarung abzuschließen und datenschutzrechtliche Anpassungen vorzunehmen.

Die Stichprobe zeigte, dass die Anträge kurz vor Fahrtantritt gestellt werden und vor allem den Transport von Gütern für „Events“, die „Lebensmittelversorgung“ und die „Bauwirtschaft“ betrafen.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens erstellte die Sachbearbeiterin einen Bescheid. Der LRH stellte fest, dass die Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht den Prüfungsmaßstab ab dem Jahr 2019 strenger auslegte und erstmals Anträge abwies.

Die Sachbearbeiterin der Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht wickelte sowohl das Bescheidverfahren als auch das Stellungnahmeverfahren innerhalb kürzester Zeit ab.

Bezirkshauptmannschaften

Auch in den BH standen verschiedene Antragsformen zur Verfügung. Der LRH regte an, auf eine einheitliche Antragseinbringung mittels Online-Formular hinzuwirken und im Zuge der Antragstellung auf die Zuständigkeitsregeln hinzuweisen.

Beim Ermittlungsverfahren und den ausgestellten Bescheiden stellte der LRH Unterschiede fest. Der LRH empfahl daher, dass die Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht den BH eine Bescheidvorlage und eine Leitlinie zur Abwicklung der Ausnahmegenehmigungen zur Verfügung stellt.

Der LRH regte weiters an, nur schriftliche Bescheide zu erlassen und die „duale Zustellung“ zu forcieren.

Abgaben

Bei den Verfahren fallen für die AntragstellerInnen Bundes-Stempelgebühren und Landesverwaltungsabgaben an.

Gebührenermäßigung

Seit dem Jahr 2016 gibt es für Anträge, die mittels Bürgerkarte eingebracht werden, eine Gebührenermäßigung. Der LRH empfahl den AntragstellerInnen diese vergünstigte Einbringungsmöglichkeit einzuräumen.

Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht

Der LRH stellte fest, dass die Kommunikation zwischen der Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht und Landesbuchhaltung im internen Postweg erfolgt und keine eindeutige Regelung betreffend die Exekution hoheitlicher Forderungen besteht. Der LRH regte daher an die bereits geplante Umstellung auf elektronische Kommunikationsformen zu forcieren und empfahl, die Zuständigkeit für die Exekution von hoheitlichen Forderungen klar zu regeln.

Bezirkshauptmannschaften Der LRH stellte fest, dass die BH vereinzelt Verwaltungsabgaben und Stempelgebühren zu niedrig festsetzten, wobei der LRH der Ansicht ist, dass die empfohlene Leitlinie und Bescheidvorlage zu einer einheitlichen und rechtmäßigen Gebührevorschreibung beitragen wird.

Internetauftritt

Abteilung Verkehrs und Seilbahnrecht Auf der Webseite der Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht fanden sich keine Informationen über das Wochenend- und Nachtfahrverbot sowie den Verfahrensablauf zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung. Der LRH empfahl daher die Webseite neu zu gestalten.

Bezirkshauptmannschaften Bei den BH regte der LRH an, das Layout der Webseiten so umzugestalten, dass für die NutzerInnen deutlicher erkennbar ist, auf welcher Seite sie sich befinden, die Startseiten der BH zu vereinheitlichen und auf den Webseiten der Referate die Zuständigkeit für die Ausnahmegenehmigungen explizit zu nennen.

Auswirkung der Ausnahmegenehmigungen auf das Verkehrsaufkommen

Der LRH zeigte die Entwicklung des Güterverkehrs zu Zeiten der Fahrverbote. Dabei stellte er fest, dass die von den Behörden erteilten Ausnahmegenehmigungen keine Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen haben.



DI Reinhard Krismer

Innsbruck, 15.9.2020

Anhang 1

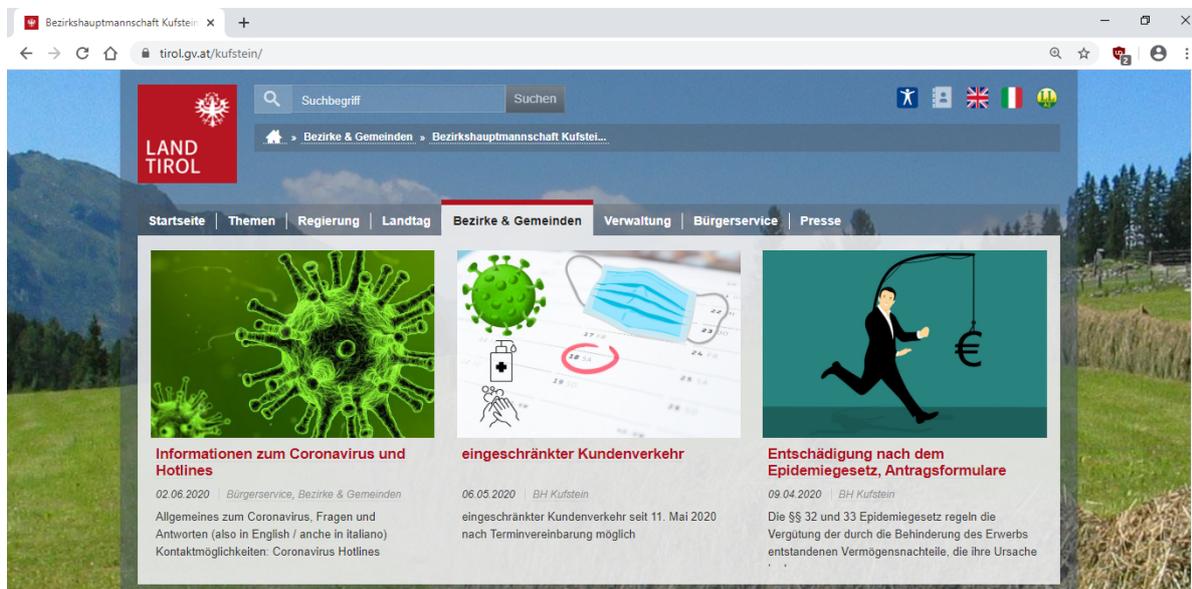
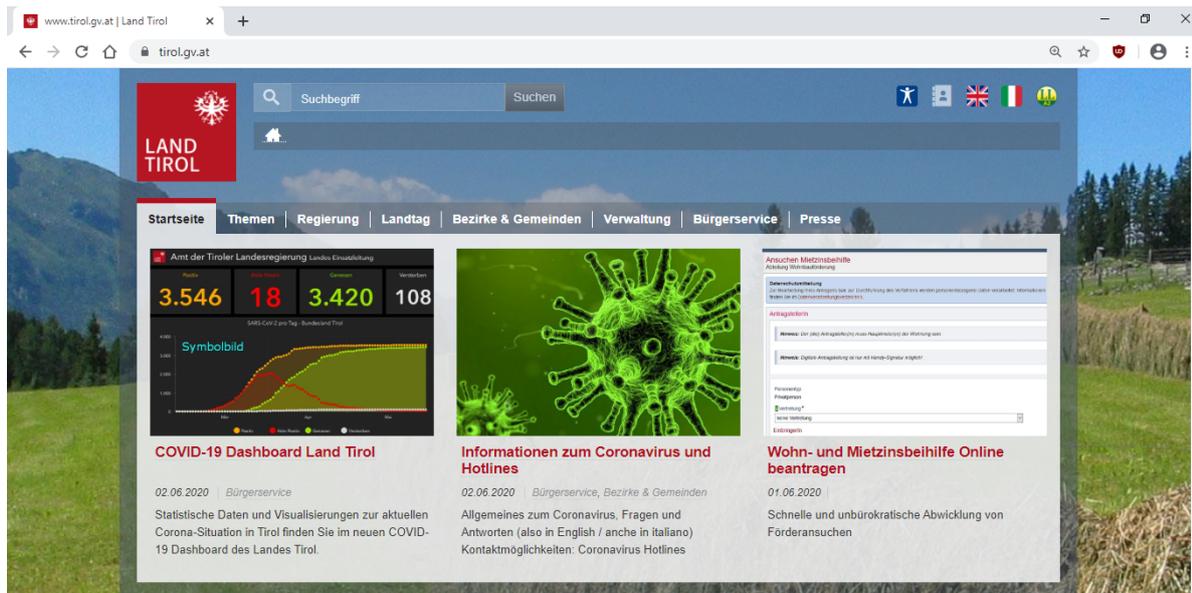


Abb. 3: Vergleich der Startseite des Landes Tirol mit der Startseite der BH Kufstein (abgerufen am 11.6.2020)

Anhang 2

The image displays two screenshots of web portals for the districts of Landeck and Kufstein in Tyrol, Austria, accessed on 11.6.2020. Both portals are structured similarly, featuring a navigation menu, a main content area with various services, and a search function.

Bezirkshauptmannschaft Landeck (Top Screenshot):

- Aktionen:**
 - Öffnungszeiten:** Näheres zu den Arbeitszeiten der jeweiligen Referate in der Bezirkshauptmannschaft Landeck.
 - Datenschutzerklärung:** Allgemeine Informationen.
 - Bauvorhaben Schlossgalerie:** Informationen und verkehrsregelnde Maßnahmen.
 - Schulbeginn / Sonderferien:** Schulbeginn und Sonderferien der Pflichtschulen der Bildungsregion Landeck für das Schuljahr 2019/20.
 - Donau Chemie AG, Landeck:** Seveso-III-Inspektion 2019 / IPPC-Umweltinspektion 2017.
- Organisationseinheiten:**
 - Bezirkshauptmann/Behördenleiter
 - Innerer Dienst
 - Rechenstelle
 - Gemeindeaufsicht
 - Gewerbe & Grundverkehr
 - Wohnbauförderung
 - Polizei & Verkehr
 - Verkehrsstrafen
 - ServiceZone & Sicherheit
 - Umwelt & Anlagen
 - Gesundheit
 - Arztbesuch
 - Bezirksforstinspektion Landeck
 - Familie & Soziales
 - Kinder- und Jugendhilfe
 - Mindestsicherung & Behindertenhilfe
 - Wasser & Energie
- Kontaktformular zu COVID-19**
- Telefonbuch des Landes Tirol:** Suchfunktion für Name, Organisationseinheit / Aufgabe.
- Bezirkshauptmannschaft Landeck:**
 - Pressemeldungen
 - Bürgerkarte
 - Amtshelfer Online
 - Chronik
 - Der Bezirk
 - Formulare
 - Gemeinden
 - Kundmachungen
 - Links
 - Plus-/Minus-Box
 - Service
 - Verkehrsinformation
 - Verordnungen

Bezirkshauptmannschaft Kufstein (Bottom Screenshot):

- Aktionen:**
 - Sprechtag Volksanwältin u. Volksanwälte:** Die Volksanwältin und die Volksanwälte halten regelmäßig Sprechtag an der BH Kufstein ab.
 - Sprechtag der Patientenvertretung:** Hier finden Sie alle Sprechtag der Tiroler Patientenvertretung.
 - Landesvolksanwältin Sprechtag:** Landesvolksanwältin Mag. a. Maria Luise Berger hält regelmäßig Sprechtag an der BH Kufstein ab.
 - Behindertenanwalt Dr. Hansjörg Hofer:** Behindertenanwalt Dr. Hansjörg Hofer hält regelmäßig Sprechtag an der BH Kufstein ab.
 - Bundespolizei:** Hier erhalten Sie Informationen der Polizei.
- Organisationseinheiten:**
 - Bezirkshauptmann / Behördenleiter
 - Bürgerbüro
 - Innerer Dienst
 - Gemeindeaufsicht
 - Bildung
 - Rechenstelle
 - Mindestsicherung
 - Behindertenhilfe
 - Standeswesen / Jagd und Fischerei
 - Grundverkehr und Gesundheitsrecht
 - Gewerbe
 - Berufsrecht
 - Wohnbauförderung
 - Verkehrsrecht
 - Allgemeine Verkehrsangelegenheiten
 - Verkehrsstrafen
 - Umwelt
 - Gesundheitswesen
 - Veterinärangelegenheiten
 - Forstinspektion
- Kontaktformular zu COVID-19**
- Telefonbuch des Landes Tirol:** Suchfunktion für Name, Organisationseinheit / Aufgabe.
- Bezirkshauptmannschaft Kufstein:**
 - Pressemeldungen
 - Kontakt und E-Government
 - Kundmachungen
 - Service und Formulare
 - Organisation, Referate
 - Chronik
 - Statistiken
 - Gemeinden d. Bezirkes
 - Linksammlung
 - Archiv
 - Hilfe/Sitemap

Abb. 4: Vergleich der Startseite der BH Landeck mit der Startseite der BH Kufstein (abgerufen am 11.6.2020)

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Tiroler Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Bericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „*Stellungnahme der Regierung*“ und „**Replik**“ vollzogen worden. Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof die Äußerung dem Bericht als Beilage anzuschließen.



Amt der Tiroler Landesregierung

Sachgebiet Verwaltungsentwicklung

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

An den
Landesrechnungshof
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Dr. Gerhard Brandmayr

Telefon +43 512 508 1940
Fax +43 512 508 741945
verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

Vorläufiges Ergebnis der Überprüfung des Landesrechnungshofes "Ausnahmen vom Wochenend- und Nachtfahrverbot sowie vom Fahrverbotskalender"; Äußerung der Landesregierung

Geschäftszahl - bei Antworten bitte angeben

VEntw-RL-162/3-2020
Innsbruck, 25.08.2020

Der Landesrechnungshof hat von Dezember 2019 bis Juni 2020 die Ausnahmen vom Wochenend- und Nachtfahrverbot sowie vom Fahrverbotskalender geprüft und das vorläufige Ergebnis der Überprüfung vom 08. Juli 2020, LR-0945/30, erstellt. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 25.08.2020 hierzu folgende

Ä u ß e r u n g:

Zu Punkt 3.4. - Koordination zwischen den Behörden

Empfehlung nach Art 69 Abs. 4 TLO (Seite 14)

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes wird festgehalten, dass im Sinn eines einheitlichen Gesetzesvollzuges sowie zur Schaffung von Rechtssicherheit für die antragstellenden Firmen eine generelle Zusammenlegung der Verfahren bei der Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht positiv bewertet wird. Ob durch die Zusammenlegung bei einer Bezirksverwaltungsbehörde positive Effekte erzielt werden können, ist fraglich.

Zu Punkt 4.1.1. Bescheidverfahren

Empfehlungen nach Art 69 Abs. 4 TLO (Seite 18)

Die Empfehlungen zur Weiterentwicklung der WFV-Anwendung werden aufgenommen. Die technischen und administrativen Anforderungen müssen mit den Beteiligten erarbeitet und umgesetzt werden.

Der Landesrechnungshof stellt zutreffend fest, dass der Eintrag in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO für die WFV-Anwendung im Zuge seiner Prüfung erstellt worden ist. Dieser Eintrag kann auch von der Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht für die Erteilung der Informationen nach den Art. 13 und 14 DSGVO verwendet werden.

Die Empfehlung, im Zuge einer Weiterentwicklung der WFV-Anwendung eine Skartierfunktion zu implementieren, wird aus datenschutzrechtlicher Sicht befürwortet. Im Zuge der Prüfung durch den Landesrechnungshof wurde beim Land Oberösterreich die fehlende Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung nach Art. 28 DSGVO angesprochen. Dies wird u.a. Thema bei der nächsten Verkehrsrechtsexpertenkonferenz sein.

Zu Punkt 4.2. Ablauf Bezirkshauptmannschaften

Empfehlung nach Art 69 Abs. 4 TLO (Seite 26)

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird umgesetzt.

Zu Punkt 5.1. Höhe der Abgaben

Empfehlung nach Art 69 Abs. 4 TLO (Seite 28)

Die Empfehlung, den AntragstellerInnen die Möglichkeit einzuräumen, Anträge unter Inanspruchnahme der Handy-Signatur vergünstigt einzubringen, wurde umgesetzt. Beim Online-Formular „Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung“ steht die Verwendung der Handy-Signatur optional zur Verfügung.

Zu Punkt 5.2. Verfahren der Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht

Empfehlung nach Art 69 Abs. 4 TLO (Seite 30)

Die Empfehlung zu regeln, welche Organisationseinheit für die Vollstreckung von hoheitlichen Forderungen - insbesondere bei SchuldnerInnen außerhalb von Tirol - zuständig ist, wird eingehend geprüft und darüber in der Folge im Verfahren nach Art. 69 Abs. 4 TLO berichtet.

Zu Punkt 6. Internetauftritt

Empfehlungen nach Art 69 Abs. 4 TLO (Seite 32)

Die ersten beiden Empfehlungen können problemlos umgesetzt werden. Der dritten Empfehlung hinsichtlich Verwendung der WFV-Anwendung kann erst nach der Implementierung der ersten beiden Empfehlungen entsprochen werden.

Anregungen - Seite 33

Der Landesrechnungshof regt an, den Internetauftritt der Tiroler Landesverwaltung zu adaptieren, z.B. so solle deutlich erkennbar sein, ob es sich um eine Seite des Amtes der Tiroler Landesregierung oder einer Bezirkshauptmannschaft handelt.

Am folgenden Beispiel der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck ist ersichtlich, dass dies bereits nach dem jetzigen Stand der Technik umgesetzt ist, wobei nicht verkannt wird, dass auch ein gewisses Entwicklungspotenzial besteht (siehe dazu die folgenden Ausführungen zu „MakeOver www.tirol.gv.at“):

The screenshot shows the website interface for the District of Innsbruck. Five red boxes and arrows highlight the following elements:

- 1:** The address bar showing the URL `https://www.tirol.gv.at/innsbruck/`.
- 2:** The breadcrumb navigation path: `» Bezirke & Gemeinden » Bezirkshauptmannschaft Innsbruck`.
- 3:** The social media icons for Facebook, Instagram, Twitter, and YouTube.
- 4:** The 'Organisationseinheiten' (Organizational Units) list, which includes 'Bezirkshauptmann' and 'Bezirkshauptmannschaft Innsbruck'.
- 5:** The 'Anliegen' (Matters) section, which includes 'BürgerInnenanliegen' and 'Datenschutz'.

Pkt. 1: Es wird die Domain angezeigt `https://www.tirol.gv.at/innsbruck/`

Pkt. 2: In der Navigationsleiste „Bezirke & Gemeinden“ scheint die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck auf.

Pkt. 3: In der Kontaktbox werden die wichtigsten Kontaktdaten der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck dargestellt.

Pkt. 4: Ebenso enthält diese Box die Bezeichnung Bezirkshauptmannschaft Innsbruck.

Pkt. 5: Diese Box enthält die Auflistung der Organisationseinheiten der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck.

Diesem Schema folgt der Internetauftritt aller Bezirkshauptmannschaften.

Zur Anregung des Landesrechnungshofes, bei den Startseiten der Bezirkshauptmannschaften die Themengebiete (z.B. Verkehr und Strafwesen) und nicht die Organisationsstruktur darzustellen sowie die Navigationsleiste zu vereinheitlichen, wird angemerkt, dass bei dem seit Anfang des Jahres laufenden Projekt „MakeOver www.tirol.gv.at“ bereits eine Umgestaltung der Startseite der Bezirkshauptmannschaften geplant ist. Ebenso wird in diesem Projekt eine Vereinheitlichung der Navigationsleiste mit den Bezirkshauptmannschaften abgestimmt und entsprechend umgesetzt.

Die Anregung, auf den Webseiten der Referate die Zuständigkeit für Ausnahmegenehmigungen explizit zu nennen sowie für weitere Informationen auf die Webseite der Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht zu verlinken, kann noch im bestehenden Internet-Auftritt umgesetzt und im Projekt „MakeOver www.tirol.gv.at“ technisch problemlos implementiert werden.

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für die Landesregierung

Günther Platter

Landeshauptmann